Sportschifffahrt

Info für Wassersportler

Deutschland

Allgemeiner Deutscher Automobilclub e.V.
Grenzverkehr und Sportschifffahrt
Am Westpark 8, 81373 München

Internet: www.adac.de/sportschifffahrt
E-Mail: sportschifffahrt@adac.de

ADAC

Inhalt Seite

1.	Wassertourismus-Guide	1
2.	Einreisebestimmungen	1
3.	Verkehrsvorschriften für Sportboote	6
4.	Führerscheinvorschriften und Funkzeugnisse	13
5.	Sicherheitsausrüstung an Bord	17
6.	Sonstige Ausrüstungsvorschriften	19
7.	Versicherungspflicht für Sportboote	20
8.	Benutzung von Funkgeräten	20
9.	Notruf für den See- und Binnenbereich	21
10.	Wetterberichte und ADAC-Sommerservice	22
11.	Ausübung weiterer Wassersportarten	23
12.	Infos zum Chartern	24
13.	Wichtige Anschriften	24
14.	Seekarten und nautische Literatur	26
15.	ADAC-Stützpunkte	29
16.	Liste der führerscheinfreien Sportbootmotoren	33
17.	Verzeichnis der See- und Binnenschifffahrtsstraßen	34
18.	Amtliche Liste der Wassermotorräder als ziehende Fahrzeuge beim Wasserskilaufen	40
19.	Charterscheinreviere	41

Impressum

Herausgeber: Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC)

Fachbereich: ADAC Grenzverkehr & Sportschifffahrt
Leitung Sportschifffahrt-Redaktion: Steffen Häbich
Redaktion: Angelika Kahlert

Diese Informationen wurden vom ADAC mit viel Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit können wir nicht übernehmen.
Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von ADAC Grenzverkehr & Sportschifffahrt gestattet.

Redaktionsschluss: Januar 2010

Titelfoto: ADAC-Touristik Bilddatenbank

1. Wassertourismus-Guide

Der Wassertourismus-Guide (WTG) ist ein Gemeinschaftsprojekt der ADAC-Sportschifffahrt mit der Messe Düsseldorf und dem Bundesverband Wassersportwirtschaft (BWVS). Hierbei handelt es sich um ein reines Online-Angebot, das umfangreiche Informationen rund um den Wassersport in Deutschland, Skandinavien, den Niederlanden und dem Mittelmeer bereithält. Und mit dem Routenplaner können Sie mit wenigen Klicks Ihren nächsten Törn in Deutschland ausarbeiten. Der WTG kann kostenlos unter www.adac.de/sportschifffahrt »Wassertourismus-Guide« aufgerufen werden.

Der WTG beschreibt alle wichtigen Einrichtungen entlang der Wasserstraßen und Küsten und ist somit die ideale Unterstützung für die Törnvorbereitung. Mit einem Klick in das gewünschte Revier erhält man die gesamte Angebotsvielfalt einer Region in einer Karte dargestellt. Dem Skipper eröffnen sich Planungsmöglichkeiten von der Auswahl interessanter Fahrtstrecken bis hin zur Vorbuchung eines Gastliegeplatzes in einer Marina. Außerdem gibt der WTG Auskunft über die maritime Infrastruktur und das breite Angebot der Wassersportbranche – abrufbar wie ein Branchenbuch und mit vielen Zusatzinformationen ausgestattet. Alle Informationen werden in einem digitalen und zoombaren Kartensystem dargestellt.

2. Einreisebestimmungen

Die seewärtige Begrenzung des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland sowie die gemeinsamen Grenzen mit den Nachbarstaaten sind nach Bestimmungen des Schengener Grenzkodex Außengrenzen. Mit Überfahren der Grenzlinie des Küstenmeeres – 12 Seemeilen-Zone – wird diese überschritten.

Bei Reisen zwischen den Schengen-Vollanwenderstaaten über See – das sind für den Bereich der Nord- und Ostsee derzeit Deutschland, die Niederlande, Belgien, Frankreich, alle skandinavischen Staaten, Polen, Litauen, Lettland und Estland – werden Ein- und Ausreisen als Binnengrenzverkehr gewertet. Damit entfällt bei diesen Reisen die Verpflichtung, zunächst einen als Grenzübergangsstelle zugelassenen Hafen anzulaufen. Wassersportler dürfen bei Törns mit ihren Booten nach eigener Bewertung unter Beachtung schifffahrtspolizeilicher Belange an einem beliebigen Ort an der Küste an- und ablegen. Eine Grenzerlaubnis ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Allerdings ist für Reisen nach und aus Staaten, die das Schengenrecht nicht anwenden – im Bereich der Nord- und Ostsee Russland, Großbritannien und Irland – weiterhin das Anlaufen eines als Grenzübergangsstelle zugelassenen Hafens vorgeschrieben. Sollen andere Häfen für die Ein- und Ausreise genutzt werden, bedarf es auch weiterhin der vorherigen Beantragung und Ausstellung einer Grenzerlaubnis.

Deutsche und Ausländer sind wie bisher verpflichtet, bei jedem Überschreiten der Grenze die erforderlichen Grenzübertrittspapiere (wie z.B. Reisepass, Personalausweis oder Kinderreisepass) mitzuführen, um sich damit bei behördlichen Kontrollen ausweisen zu können. Ausländische Staatsangehörige müssen, soweit erforderlich, zusätzlich im Besitz eines Visums sein.

Ein Verzeichnis der Häfen an der deutschen Nordsee- und Ostseeküste, die als Grenzübergangstelle zugelassen sind, erhalten Sie vom Bundesgrenzschutz.

Definition Kleinfahrzeuge
Auf den Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel und Donau sowie auf den Bundeswasserstraßen, auf denen die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung gilt sind Kleinfahrzeuge Wasserfahrzeuge, deren Schiffskörper, ohne Ruder und Bugspriet, eine Höchstlänge von weniger als 20 m aufweisen, ausgenommen:

- Wasserfahrzeuge, die nur mit Muskelkraft fortbewegt werden können.
- Wasserfahrzeuge bis zu 5,50 m Länge, die nur unter Segel fortbewegt werden können.
- Wasserfahrzeuge mit Antriebsmaschine, deren effektive Nutzleistung nicht mehr als 2,21 kW beträgt.
- Beiboote.
- Wasserfahrzeuge, die gebaut oder eingerichtet sind, um andere Fahrzeuge als Kleinfahrzeuge zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen.
- Fahrgastschiffe, die zur Beförderung von mehr als 12 Personen zugelassen sind.
- Fähren.
- schwimmende Geräte.

Bootspapiere

Nach der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschifffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen vom 21. Februar 1995 sind Kleinfahrzeuge mit Antriebsmaschinen, deren effektive Nutzleistung 2,21 kW (3 PS) übersteigt und Segelboote über 5,50 m Länge ohne Motor, kennzeichnungspflichtig. Das heißt, sie müssen ein amtliches oder ein amtlich anerkanntes Kennzeichen führen.

Boote, die von der Kennzeichnungsverordnung ausgenommenen sind müssen mit dem Bootsnamen (auf beiden Außenseiten in gut lesbaren mindestens 10 cm hohen lateinischen Schriftzeichen) sowie mit dem Namen und der Anschrift des Eigentümers versehen sein, wenn sie nicht freiwillig ein amtliches oder amtlich anerkanntes Kennzeichen führen.

Ausnahme: Wassermotorräder (Jet-Ski, Wetbike etc.) müssen auf den Binnenschifffahrtsstraßen, Küstengewässern und den Seeschifffahrtsstraßen ein amtliches Kennzeichen führen, das von einem Wasser- und Schifffahrtsamt zugeteilt wird.

Keine Kennzeichnungspflicht besteht für:

- Wasserfahrzeuge, die nur mit Muskelkraft fortbewegt werden,
- Segelboote unter 5,50 m Länge ohne Motor,
- Wasserfahrzeuge mit Maschinenantrieb, deren effektive Nutzleistung nicht mehr als 2,21 kW beträgt.

Amtlich anerkannte Kennzeichen können bei der ADAC-Sportschifffahrt beantragt werden. Der **Internationale Bootsschein** (IBS) gilt als Ausweis über ein zugeteiltes, amtlich anerkanntes Kennzeichen, der zeitlich unbegrenzt auf deutschen Binnenschifffahrtsstraßen, solange die enthaltenen Angaben nicht verändert werden, gilt. Für Auslandsreisen muss der IBS nach zwei Jahren verlängert werden.

Das Kennzeichen (z.B. 12345-A) ist an beiden Seiten des Bugs oder am Heck sichtbar in mindestens 10 cm hohen arabischen Ziffern und lateinischen Buchstaben anzubringen.

- Wassersportfahrzeuge, die Binnenschiffe sind und mehr als 10 m³ Wasser verdrängen, müssen in das Binnenschiffsregister eingetragen werden.
- Wassersportfahrzeuge, die Seeschiffe sind und deren Rumpflänge 15 m überschreitet, müssen in das Seeschiffsregister eingetragen werden.
- Für den Bodensee und die oberbayerischen Seen gelten besondere Zulassungs- und Kennzeichnungsbestimmungen, für die die Landratsämter zuständig sind.

EU-Konformitätserklärung (CE-Zeichen)

Sportfahrzeuge, die nach dem 15. Juni 1998 erstmals in der EU oder über einen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (Norwegen, Island, Liechtenstein und Schweiz) in Betrieb genommen werden, müssen den EU-weit harmonisierten Bau- und Ausrüstungsvorschriften genügen. Dokumentiert wird dies durch die vom Hersteller oder Importeur unterzeichnete Konformitätserklärung. Diese Regelung gilt für Neu- und Gebrauchtboote.

Setzen der Gastlandflagge

Bei Auslandstörns gehört es zum guten Ton, die Gastlandflagge zusätzlich zur Nationalflagge zu führen. Sie wird vor der Einfahrt in den Hafen eines Gastlandes oder beim Grenzübertritt unter der Steuerbordsaling gesetzt.

Rückware

Wenn ein Boot mehr als 3 Jahre lang außerhalb der EU war – sei es, weil es die ganze Zeit in Kroatien oder in der Türkei lag, oder weil vielleicht eine Weltumseglung gemacht wurde, gilt es nicht mehr als zoll- und steuerfreie "Rückware". Es dürfen dann bei der Rückkehr in die EU Einfuhrabgaben (berechnet auf den aktuellen Zeitwert) verlangt werden.

Umsatzsteuer für Boote innerhalb der EU

Seit 1. Januar 1993 ist eine "Umsatzsteuer-Übergangsregelung im EU-Binnenmarkt" in Kraft. Für den **privaten** Kauf von Waren in einem anderen Land der EU gilt seitdem generell das **"Kauflandprinzip",** wonach die Mehrwertsteuer grundsätzlich dort zu zahlen ist und dort bleibt, wo der Kauf stattfindet.

- **Neufahrzeuge**

Die einzige **Ausnahme** von dieser Regel betrifft Neufahrzeuge, genauer:

- Wasserfahrzeuge über 7,5 m Länge.

Als **neu** nach EU-Definition gilt ein Boot, wenn die erste Inbetriebnahme zum Zeitpunkt des Erwerbs noch nicht länger als 3 Monate zurückliegt **oder** wenn es noch nicht mehr als 100 Betriebsstunden auf dem Wasser eingesetzt worden ist. D.h. **gebraucht** im steuerlichen Sinne ist es erst dann, wenn es mehr als 3 Monate in Betrieb war **und** mehr als 100 Stunden auf dem Wasser gefahren wurde.

Für diese Neufahrzeuge gilt das "**Bestimmungslandprinzip**", das heißt, die Mehrwertsteuer ist dort zu zahlen, wo das Fahrzeug neu – nach vorstehender Definition – in Betrieb genommen wird.
Beispiel*:* Auf einer Bootsmesse in Großbritannien kauft ein Deutscher ein neues Boot eines niederländischen Anbieters, das in den Niederlanden eingesetzt werden soll: Ist das Boot länger als 7,5 m, also nach EU-Definition ein "Fahrzeug", wird der Käufer beim Kauf keine, dafür aber in den Niederlanden 19 % Mehrwertsteuer entrichten müssen, weil in diesem Fall das "Bestimmungslandprinzip" gilt. Ist das Boot kürzer, würde es wie jede andere privat gekaufte Ware nach dem "Kauflandprinzip" behandelt, die Mehrwertsteuer wäre also beim Kauf in Großbritannien fällig.

Hinweis: Für die **Versteuerung** des aus einem anderen Mitgliedstaat erworbenen neuen Fahrzeugs ist in Deutschland grundsätzlich das **Finanzamt** zuständig, das auch für die Durchführung der Einkommensteuerveranlagung des Käufers zuständig ist. Dafür ist ein spezieller Vordruck „USt 1 B-Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung“ erforderlich und dort erhältlich. Die Umsatzsteuererklärung ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach dem Erwerb des Wasserfahrzeugs beim Finanzamt einzureichen.

- **Gebrauchtboote**

Für gebrauchte Boote nach oben genannter Definition, gilt die steuerliche Sonderbehandlung nicht!
Wer in einem anderen Land der EU ein gebrauchtes Boot bei einem Händler kauft, zahlt an diesen die landesübliche Mehrwertsteuer. Wenn der Händler jedoch im Auftrag eines Kunden einen Käufer für das Boot sucht, gilt das gleiche wie beim Kauf von Privat an Privat: Der Handel bleibt mehrwertsteuerfrei.

- **Nachversteuerung**

Ein ganz anderes Thema ist die sogenannte Nachversteuerung:

- Für Wasserfahrzeuge, die vor dem 01.01.1985 (für Schweden, Finnland und Österreich: vor dem 01.01.1987; für Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Malta, Zypern, Lettland, Litauen und Estland: vor dem 01.01.1996) innerhalb der EU in Betrieb genommen wurden, wird auf die Nachversteuerung verzichtet.

- Für Wasserfahrzeuge, die nach dem 01.01.1985 bzw. 01.01.1987 bzw. 01.01.1996 in einem EU-Land gekauft und in einem anderen stationiert wurden, muss die Mehrwertsteuer nachweislich im Kaufland bezahlt worden sein oder nachentrichtet werden. Die Nachversteuerung findet zu den Bedingungen des EU-Landes statt, in dem sich das Boot gerade befindet, d.h. es wird der dort geltende Mehrwertsteuersatz verlangt.

- Die Steuer wird vom Wert des Bootes zum Zeitpunkt der Nachversteuerung berechnet.

Der **Nachweis**, dass die Mehrwertsteuer einmal in einem Land der EU bezahlt oder nachentrichtet wurde, darf grundsätzlich in jedem Hafen verlangt werden. Es ist deshalb sehr ratsam, den entsprechenden Beleg oder zumindest Kopien davon immer mitzuführen. Die Pflicht zur Nachversteuerung entfällt, wenn der nach zu entrichtende Betrag "geringfügig" ist, wenn also voraussichtlich nicht mehr als ca. 13 Euro Mehrwertsteuer nach zu entrichten wären.

Mehrwertsteuersätze in der EU

Belgien	21 %	Malta	18 %
Bulgarien	20 %	Niederlande	19 %
Dänemark	25 %	Österreich	20 %
Deutschland	19 %	Polen	22 %
Estland	18 %	Portugal	19 %
Finnland	22 %	Rumänien	19 %
Frankreich	19,6 %	Schweden	25 %
Griechenland	19 %	Slowakei	19 %
Großbritannien	17,5 %	Slowenien	20 %
Irland	21 %	Spanien	16 %
Italien	20 %	Tschechien	22 %
Lettland	18 %	Ungarn	20 %
Litauen	18 %	Zypern	15 %
Luxemburg	15 %		

Transporte mit Übermaßen

Nach dem geltenden Straßenverkehrsgesetz in Deutschland, dürfen Gespanne folgende Höchstmaße nicht überschreiten: 2,55 m Breite, 18 m Länge (Pkw und Anhänger) und 4 m Höhe. Wird eines dieser Maße überschritten, ist eine Sonderfahrerlaubnis notwendig. Diese wird von dem örtlichen Straßenverkehrsamt ausgestellt.

Schiffsschraube

Vor jeder Fahrt ist für einen ordnungsgemäßen Schutz der Schiffsschraube zu sorgen. Nach einer Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts (DAR 1978, 278) ist die ungeschützte Schiffsschraube eines auf einem Anhänger mitgeführten Schiffes eine Gefahrenstelle i. S. d. § 32 Abs. 2 StVO. Es bedarf daher einer Verkleidung, die so beschaffen ist, dass Schnittverletzungen durch die Schraube vermieden werden. Wer diese Vorschriften beim Trailern in Deutschland nicht beachtet, muss mit einem Bußgeldbescheid rechnen.

Aufbewahrung von Signalpistolen

Skipper, die eine Kaliber 4 Waffe besitzen, wie z.B. das wohl gängigste Modell „Diana“ unter den Signalpistolen, sind von der Aufbewahrungspflicht für Signalpistolen betroffen. Für diese Waffenkategorie, die einer Schusswaffe gleichgestellt ist, wird ein Tresor verlangt, der folgende

Anforderungen und Aufbewahrungsvorschriften von Schusswaffen und Munition gemäß einer der Vorgaben des Waffengesetzes entspricht, also Sicherheitsstufe B der VDMA 24992 oder Widerstandsklasse 0/N bzw. DIN/EN 1143-1 oder vergleichbare Normen.

Hinzu kommt, dass der Tresor gegen Wegnahme gesichert sein muss, also mit dem Boot fest verbunden ist. Die Munition muss entweder in einem separaten Innenfach des Tresors oder in einem gesonderten Stahlblechschrank mit Schwenkriegelschloss gelagert werden. Für Signalwaffen oder Signalgeräte, die mit dem PTB-Prüfzeichen versehen sind, ist ein Behälter aus Stahl oder Holz bzw. einem Material gleicher Festigkeit ausreichend (Holz ca. 20 mm stark). Auch dieses Behältnis muss gegen Wegnahme gesichert sein.

Das Fahrtgebiet des Bootes ist nicht ausschlaggebend für eine Nichteinhaltung dieser Vorschrift. Jedes unter deutscher Flagge laufende Boot unterliegt diesen Bestimmungen. Insofern ist der Einbau eines Tresors obligatorisch. Zur Bestätigung sind den Ämtern ein entsprechender Kaufbeleg und eine Fotographie des Typenschildes zur Glaubhaftmachung der Anschaffung sowie eine unterschriebene Erklärung über die sichere Aufbewahrung vorzulegen. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, die Waffe ohne Wertersatz bei der zuständigen Polizeidienststelle abzugeben.

- **Unterscheidungsmerkmale Signalpistole/Signalmittel**

Geräteart	Kennzeichnung	Kaliber	Modellbeispiele	Aufbewahrung
Signalpistole/ Leuchtpistole	Amtliches Beschusszeichen	4 (26,5 mm)	Diana, Heckler & Koch P2A1	Behältnis der Sicherheits-stufe B der VDMA 24992, Widerstands-klasse 0/N bzw. DIN/EN 1143-1, vergleichbare Normen.
Signalwaffe, Signalgerät, Signalgeber	PTB-Prüfzeichen	19 mm, 9/15 mm	Heckler & Koch, Comet, Nico	Behältnis aus Stahl / Holz oder einem Material gleicher Festigkeit (Holz ca. 20 mm stark)
Sonstige Signalmittel	BAM-Prüfzeichen	Entfällt	Handfackel, Rauchsignal, Signalrakete Klasse T1	Behältnis aus Stahl / Holz oder einem Material gleicher Festigkeit (Holz ca. 20 mm stark)

Hinweis: Signalgeber oder -waffen müssen mit dem PTB-Zeichen versehen sein. Ist dies nicht der Fall werden diese wie Signalpistolen betrachtet.

Charterboote: Ist ein Charterboot mit einer Leuchtpistole bestückt, muss der Vercharterer(!) Inhaber einer Waffenbesitzkarte sein. Der Charterer darf auf seegehenden Schiffen zur Abgabe von Seenotsignalen den Besitz über die Waffe – nach einer vorangegangenen Einweisung des Vercharterers – ausüben, ohne selbst Inhaber einer Waffenbesitzkarte zu sein.

Transport: Seit dem 01.04.2008 dürfen Schusswaffen und gleichgestellte Geräte nur in einem verschlossenen Behältnis transportiert werden. Die Waffen müssen entladen sein. **Tipp:** Tresore, die den oben genannten Vorschriften entsprechen, sind in Fachgeschäften, Diskountern oder Baumärkten zu einem Preis ab € 170.- Euro erhältlich. Eigengewicht des Tresors in der leichtesten Ausführung ca. 20 kg.

Aufbewahrung während der Fahrt: Für die Fahrt auf See darf die Waffe oder das Signalmittel so aufbewahrt werden, dass Sie jederzeit griffbereit ist. Dies kann auch außerhalb des Tresors sein.

Der Skipper hat allerdings dafür Sorge zu tragen, dass kein Unbefugter diese Not- und Signalmittel an sich nehmen kann.

Längere Aufbewahrung: Auch wenn sich der Transport, vor allem die Anreise zum Boot mit dem Flugzeug, umständlich gestalten kann, empfehlen die Ordnungsämter keinen Verbleib der Signalpistole während der Überwinterung des Schiffes. Im Falle von längeren Aufbewahrungszeiträumen einer Waffe sind Tresore mit den oben erwähnten Sicherheitsstufen nicht mehr ausreichend. In diesen Fällen schreibt das Waffengesetz erhöhte Sicherheitsanforderungen vor. Ein Fall längerer und erkennbarer Abwesenheit liegt gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Waffen (AWaffV) unter anderem vor:

- wenn das Schiff bei längerer Abwesenheit des Skippers abgeschlossen wird,
- das Schiff zu Reparaturzwecken in einer Werft liegt,
- das Schiff zum Saisonende ins Winterlager gebracht wird,
- das Schiff im Yachthafen liegt und überholt wird.

Erwerb: Der Erwerb von diversen Notsignalen ist an verschiedene Voraussetzungen wie Mindestalter, Sachkundeausweis oder Waffenbesitzkarte gekoppelt.

3. Verkehrsvorschriften für Sportboote

Verkehrsvorschriften auf den See- und Binnenschifffahrtsstraßen

Schiffsführer
Vor Antritt der Fahrt muss ein Schiffsführer bestimmt werden. Er muss für die zu befahrende Strecke den vorgeschriebenen Sportbootführerschein besitzen (siehe Führerscheinvorschriften), und während der Fahrt an Bord sein. Er ist darüber hinaus für die Einhaltung der Verkehrsvorschriften verantwortlich. Der Rudergänger eines mit Maschinenantrieb fahrenden Fahrzeugs muss das 16. Lebensjahr erreicht haben – für Segelschiffe das 14. Lebensjahr.

Sorgfaltspflicht
Grundsätzlich ist alles zu tun, um Beschädigungen von anderen Fahrzeugen, Behinderungen der Schifffahrt und die Gefährdung von Menschenleben zu vermeiden. Auch die Verschmutzung der Gewässer durch Einbringen fester oder flüssiger Stoffe ist zu vermeiden.

Fahrregeln
Der Schiffsführer eines Kleinfahrzeuges muss allen übrigen Fahrzeugen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen. Kleinfahrzeuge müssen also grundsätzlich allen übrigen Fahrzeugen ausweichen. Für das Verhalten von Kleinfahrzeugen untereinander gelten folgende Regeln:

- Sportfahrzeuge müssen Fahrzeugen, die ein blaues Funkellicht (nach § 3.27 BinSchStrO) zeigen, beim Begegnen, Kreuzen und Überholen rechtzeitig nach Steuerbord ausweichen.
- Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ausweichen.
- Kleinfahrzeuge, die weder mit einer Antriebsmaschine noch unter Segel fahren, müssen unter Segel fahrenden Kleinfahrzeugen ausweichen.
- Ausweichpflichtige Kleinfahrzeuge müssen beim Begegnen ihren Kurs rechtzeitig nach Steuerbord richten. Falls diese Regel aus nautischen Gründen nicht eingehalten werden kann, muss das ausweichpflichtige Kleinfahrzeug rechtzeitig und unmissverständlich durch geeignete Manöver zeigen, wie es ausweichen will. Außerdem kann diese Absicht durch die in § 4.02 Nr. 2 der BinSchStrO vorgesehenen Schallzeichen angezeigt werden.

Zwei Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb, deren Kurse sich derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen:

- Wenn sie sich auf entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kursen nähern, muss jedes seinen Kurs nach Steuerbord so ändern, dass es an der Backbordseite des anderen vorbeifährt.
- Wenn sich ihre Kurse kreuzen, muss das Boot ausweichen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat; die §§ 6.13, 6.14 und 6.16 der BinSchStrO werden dadurch nicht berührt. Das gilt auch für zwei Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die nicht unter Segel fahren.

Zwei Kleinfahrzeuge unter Segel, deren Kurse sich derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen:

- Wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muss das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen.
- Wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige Fahrzeug dem leeseitigen Fahrzeug ausweichen.
- Wenn ein Fahrzeug mit Wind von Backbord ein Fahrzeug in Luv sichtet und nicht mit Sicherheit feststellen kann, ob das andere Fahrzeug den Wind von Backbord oder von Steuerbord hat, muss es dem anderen ausweichen. Ein unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug überholt ein anderes unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug auf der Luvseite. Luvseite ist diejenige Seite, die dem Wind zugewandt ist.

Ein unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug am Wind darf nicht derart kreuzen, dass es ein anderes Kleinfahrzeug, das das an seiner Steuerbordseite gelegene Ufer anhält, zum Ausweichen zwingt.

Ankern
Beim Ankern gilt: Festmacherleinen klarhalten und Abstand von Motorschiffen halten. Dabei darf die übrige Schifffahrt nicht behindert werden. Der Wellenschlag und die Sogwirkung sowie eventuelle Schwankungen des Wasserstandes müssen beachtet werden. Anlegen oder Festmachen an Fahrwasserbezeichnungen wie Bojen, Tonnen oder Stangen ist verboten.

Verkehrsvorschriften auf den Binnenschifffahrtsstraßen

Auf den Binnenschifffahrtsstraßen gelten die Bestimmungen der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) und den Schifffahrtspolizeiverordnungen für den Rhein, die Mosel und die Donau in der jeweils geltenden Fassung.

Das Motorboot fahren ist auf den meisten Binnenseen verboten. Auf vielen Seen und Talsperren dürfen Wassersportfahrzeuge aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes oder wegen der Trinkwassergewinnung nicht eingesetzt werden. Oft bestehen Sperrungen von Neuzulassungen, besondere Zulassungsvorschriften seitens der Gewässereigentümer oder Verwaltungen. Wir empfehlen deshalb, rechtzeitig vor Einsatz des Bootes, die Bestimmungen und eine behördliche Genehmigung einzuholen.

Stillliegen
Auf den Binnenschifffahrtsstraßen ist Kleinfahrzeugen das Stillliegen an einer Liegestelle ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde nur bis zu drei Tagen erlaubt.

Regeln für die Fahrt bei unsichtigem Wetter
Bei unsichtigem Wetter müssen alle Fahrzeuge Radar benutzen, und in Fahrt ihre Geschwindigkeit der verminderten Sicht, dem übrigen Verkehr und den örtlichen Umständen entsprechend anpassen. Sie müssen ihre Sprechfunkanlage auf Kanal 10 oder dem von der zuständigen Behörde zugewiesenen anderen Kanal auf Empfang geschaltet haben und den anderen Fahrzeugen die für die Sicherheit notwendigen Nachrichten geben.

Beim Anhalten bei unsichtigem Wetter ist das Fahrwasser so weit wie möglich frei zu machen. Fahrzeuge und Verbände, die kein Radar benutzen können, müssen bei unsichtigem Wetter unverzüglich einen Liegeplatz aufsuchen. Während der Fahrt zu dieser Stelle ist folgendes zu beachten:

- Sie müssen so weit wie möglich am Rand des Fahrwassers fahren.
- Jedes einzeln fahrende Fahrzeug sowie jedes Fahrzeug, auf dem sich der Führer eines Verbandes befindet, müssen als Nebelzeichen "einen langen Ton" geben; dieses Schallzeichen ist in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen. Auf diesem Fahrzeug ist ein Ausguck auf dem Vorschiff aufzustellen, bei Verbänden jedoch nur auf dem ersten Fahrzeug. Der Ausguck muss sich entweder in Sicht- oder in Hörweite des Schiffs- oder Verbandsführers befinden oder durch eine Sprechverbindung mit ihm verbunden sein.
- Sobald ein Fahrzeug über Sprechfunk von einem anderen Fahrzeug angerufen wird, muss es über Sprechfunk antworten, indem es seine Fahrzeugart, seinen Namen, seine Fahrtrichtung und seinen Standort mitteilt und angibt, dass es keine Radarfahrt durchführt und einen Liegeplatz sucht. Es muss dann mit dem entgegenkommenden Fahrzeug die Vorbeifahrt absprechen. Kleinfahrzeuge dürfen lediglich ansagen, nach welcher Seite sie ausweichen.

Sobald ein Fahrzeug den langen Ton eines anderen Fahrzeugs hört, mit dem kein Sprechfunkkontakt zustande kommt, muss es:

- Wenn es sich in der Nähe eines Ufers befindet, an diesem Ufer bleiben und dort, falls erforderlich, bis zur Beendigung der Vorbeifahrt anhalten.
- Wenn es gerade von einem Ufer zum anderen wechselt, das Fahrwasser so weit und so schnell wie möglich freimachen.

Abweichend davon entfällt die Radarpflicht auf folgenden Gewässern: Donau, der Illmenau, dem Elbe-Lübeck-Kanal, der Spree-Oder-Wasserstraße, den Berliner und Brandenburger Wasserstraßen, der Unteren Havel-Wasserstraßen bis km 3,99, dem Havelkanal, der Havel-Oder-Wasserstraße, der Oberen Havel-Wasserstraße, der Müritz-Havel-Wasserstraße, der Müritz-Elde-Wasserstraße, dem Saale-Leipzig-Kanal, dem Grenzgewässer Oder sowie auf der Westoder und Lausitzer Neiße. Hier müssen Schiffe mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstet sein und die besonderen Regeln für die Fahrt bei unsichtigem Wetter beachten. Schiffe ohne Sprechfunkanlage an Bord müssen unverzüglich einen Liegeplatz aufsuchen.

Schleusen

- Kleinfahrzeuge werden, soweit sie nicht Bootsschleusen, Bootsgassen oder Bootsumsetzanlagen benutzen können, nur in Gruppen oder zusammen mit anderen Fahrzeugen geschleust.
- Kleinfahrzeuge, die mit Sprechfunk ausgerüstet sind, können nach rechtzeitiger Anmeldung an der Schleuse auch ohne Wartezeiten einzeln geschleust werden, soweit es mit dem übrigen Verkehrsaufkommen, der Verkehrslage und Maßnahmen zur Stauhaltung der Wasserstraße vereinbar ist.
- Im Bereich von Schleusen darf nicht überholt und nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden. Die Lichtzeichen an den Schleusen sind zu beachten. Die Großschifffahrt hat stets Vorfahrt.
- Boote, die nicht schleusen, dürfen nicht im Schleusenbereich stillliegen.
- Während des Schleusenvorgangs ist das Fahrzeug ausreichend zu befestigt; es müssen Fender benutzt werden.

Lichterführung:
Auf Binnenschifffahrtsstraßen sind bei Nacht und bei unsichtigem Wetter die vorgeschriebenen Lichter zu führen. Grundsätzlich sind die vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie geprüften Laternen zu verwenden.

Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb in Fahrt führen:

- Als Topplicht ein weißes helles Licht in gleicher Höhe wie die Seitenlichter und mindestens 1 m vor ihnen als Seitenlichter ein grünes helles oder gewöhnliches Licht

und ein rotes helles oder gewöhnliches Licht als Hecklicht ein weißes gewöhnliches Licht.

- Als Topplicht ein weißes helles Licht, als Seitenlichter ein grünes helles und ein rotes helles Licht unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug - als Hecklicht ein weißes gewöhnliches Licht.
- Als Topplicht ein weißes helles Licht, 1 m höher als die Seitenlichter; als Seitenlichter ein grünes helles und ein rotes helles Licht unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug in der Schiffsachse - als Hecklicht ein weißes gewöhnliches Licht.
- Als Topplicht ein weißes helles von allen Seiten sichtbares Licht; als Seitenlichter ein grünes helles und ein rotes helles Licht unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug in der Schiffsachse.

Kleinfahrzeuge, die unter Segel fahren, führen:

- Als Topplicht ein weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht; bei der Annäherung anderer Fahrzeuge ein zweites weißes gewöhnliches Licht.
- Als Seitenlichter je ein grünes und ein rotes helles oder gewöhnliches Licht. Die Lichter dürfen auch unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug in der Schiffsachse gesetzt sein.
- Als Hecklicht ein weißes helles oder gewöhnliches Licht, oder Seitenlichter und das Hecklicht in einer einzigen Laterne am Topp.
- Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb und ohne Segel führen ein weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht.
- Beim Stilliegen müssen Kleinfahrzeuge ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht auf der Fahrwasserseite führen.

Alkoholgrenzwerte auf Binnenschifffahrtsstraßen
Bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, oder bei einem gleichwertigen Alkoholgehalt in der Atemluft ist es dem Schiffsführer verboten, das Sportboot zu führen. Diese Bestimmung gilt auf den Binnenschifffahrtsstraßen einschließlich des Rheins, der Mosel und der Donau.

Ausnahmen: Die Binnenschifffahrtsstraßen der Grenzgewässer Oder, Westoder und Lausitzer Neiße: Bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,2 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, oder bei einem gleichwertigen Alkoholgehalt in der Atemluft ist es dem Schiffsführer verboten, das Sportboot zu führen.

Besondere Vorschriften auf den Binnenschifffahrtsstraßen

Kanalbrücke auf dem Mittellandkanal

- Auf der Kanalbrücke wird Richtungsverkehr in Funkselbstwahrschau über UKW-Sprechfunk Kanal 10 durchgeführt.
- Motorgetriebene Kleinfahrzeuge dürfen die Kanalbrücke des Mittellandkanals von km 321,250 bis km 322,400 nur zusammen und hinter einem Fahrzeug der Berufsschifffahrt befahren, unabhängig ihrer Ausstattung mit Funk. Sollte kein Fahrzeug der Berufsschifffahrt für die Fahrt über die Kanalbrücke in Sicht sein, meldet sich der Führer des motorgetriebenen Kleinfahrzeuges per Wechselsprechanlage auf der Schleuse Hohenwarthe.
- Wartestellen mit Wechselsprechanlagen für motorgetriebene Kleinfahrzeuge befinden sich jeweils am Ende der Wartebereiche hinter der Berufsschifffahrt und sind mit dem Tafelzeichen "B5", Zusatz "Sport" gekennzeichnet.

Main Donau Kanal
Das Befahren der außerhalb des Fahrwassers des Main-Donau-Kanals, der Regnitz und der Altmühl gelegenen Altwässer und Flachwasserzonen ist verboten.

Berliner und Märkischen Gewässer – Mecklenburgische Seenplatte
Die aktuellen Bestimmungen zu dieser Region erhalten Sie in einem gesonderten Merkblatt. Auch im Internet verfügbar unter www.adac.de/sportschifffahrt - Wassersport-Infos.

Verkehrsvorschriften auf Seeschifffahrtsstraßen

Auf den Seeschifffahrtsstraßen gelten folgende Verkehrsverordnungen:

- Internationale Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Kollisionsverhütungsregeln – KVR). Die KVR gilt auf hoher See und im deutschen Küstenbereich. Sie werden ergänzt durch die deutsche Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung.
- Die nationale Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchO).
- Die Schifffahrtsordnung Emsmündung (ausschließlich für Ems und Leda).
- Die besonderen Befahrungsregelungen für Nationalparke Wattenmeer und Naturschutzgebiete.

Sonderregelung Flensburger Förde
Am 12.05.2007 ist eine Änderung der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung zur Verkehrsregelung auf der Flensburger Förde in Kraft getreten. Danach ist die Flensburger Förde von den Tonnen 1 und 2 bis zu den Tonnen 13 und 14 kein Fahrwasser im Sinne der Seeschifffahrtstraßen-Ordnung mehr. Somit gelten in diesem Bereich zukünftig auf dänischer wie auch auf deutscher Seite dieselben Ausweichregeln gemäß der Kollisionsverhütungsvorschrift (KVR).

Fahrgeschwindigkeit
Die Fahrgeschwindigkeit ist zu vermindern im Bereich von Hafenmündungen, in der Nähe von Liegeplätzen anderer Fahrzeuge, beim Vorbeifahren an Fähren, ankernden Fahrzeugen und auf Strecken, die besonders hierfür bezeichnet sind. Das Gleiche gilt im Bereich von Schilfgürteln. Im Übrigen gelten die örtlichen Bestimmungen über Geschwindigkeitsbegrenzungen.

Fahrzeuge und Wassermotorräder dürfen vor Stellen mit erkennbarem Badebetrieb außerhalb des Fahrwassers in einem Abstand von weniger als 500 Metern von der jeweiligen Wasserlinie des Ufers eine Höchstgeschwindigkeit durch das Wasser von 8 Kilometern (4,3 Seemeilen) in der Stunde nicht überschreiten.

Lichterführung
Auf den Seeschifffahrtsstraßen sind Lichter bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu führen. Bei verminderter Sicht gilt diese Regelung auch für die Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang. Es dürfen nur vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie baumustergeprüfte Positionslaternen verwendet werden. Für ständige Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Positionslaternen ist der Fahrzeugführer verantwortlich.

Vorgeschriebene Lichter bei Kleinfahrzeugen in Fahrt:

- Segel- und Ruderboote: Seitenlichter und ein Hecklicht. Bei weniger als 20 m Länge dürfen diese anstelle der Seitenlichter und des Hecklichtes eine Dreifarbenlaterne über der Mastspitze führen. Segelboote unter 12 m Länge sowie Ruderboote, die keine Lichter führen können, müssen mindestens ein weißes Rundumlicht führen.
- Motorboote: Topplicht, Seitenlichter, Hecklicht. Motorboote von weniger als 7 m Länge und nicht mehr als 7 kn Höchstgeschwindigkeit mindestens ein weißes Rundumlicht. Motorboote von weniger als 12 m Länge ein weißes Rundumlicht und Seitenlichter oder ein weißes Rundumlicht und doppelfarbige Laterne.
- Segel- und Ruderboote von weniger als 12 m Länge, die mit Maschinenantrieb ausgerüstet sind: Dieselben Lichter wie Segel- und Ruderboote von weniger als 12 m Länge, wenn und solange der Maschinenantrieb nicht benutzt wird. Wird dagegen der Maschinenantrieb benutzt, so müssen sie die für Motorboote vorgeschriebenen Lichter führen, auch wenn sie gleichzeitig unter Segel fahren.

- Motorboote von weniger als 7 m Länge sowie Segelboote unter 12 m Länge und Ruderboote, die wegen der Bauart des Fahrzeuges auch kein weißes Rundumlicht führen können, dürfen in der Zeit in der Lichter geführt werden müssen, nicht fahren, es sei denn, dass ein Notstand vorliegt. Für diesen Fall ist eine elektrische Leuchte oder Laterne mit einem weißen Licht ständig gebrauchsfertig mitzuführen und rechtzeitig zu zeigen, um einen Zusammenstoß zu verhüten. Topp- und Hecklichter sind weiße Lichter, Seitenlicht steuerbord ist ein grünes Licht, Seitenlicht backbord ist ein rotes Licht.

Seetagebuchpflicht
Alle seegängigen Sportboote unter deutscher Flagge, müssen in bestimmten Situationen Eintragungen in ein Schiffstagebuch machen. Es empfiehlt sich daher, ein Logbuch zu führen. Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben, die Einträge müssen jedoch vollständig sein.

§ 6 Abs. 3 des Schiffssicherheitsgesetzes schreibt für alle Schiffe folgendes vor: Der Schiffsführer hat – falls nicht anders vorgeschrieben im Schiffstagebuch – unverzüglich durch **geeignete Eintragungen** über alle Vorkommnisse an Bord zu berichten, die für die Sicherheit in der Seefahrt einschließlich des Umweltschutzes auf See und des Arbeitsschutzes von besonderer Bedeutung sind. Bei Schiffsunfällen hat der Schiffsführer, soweit erforderlich und möglich, für die **Sicherstellung der Eintragungsunterlagen** zu sorgen.

Für Sportfahrzeuge sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- Der Eigentümer muss die Aufzeichnungen ab dem Tag der letzten Eintragung für die Dauer von drei Jahren aufbewahren, auch wenn das Schiff zwischenzeitlich verkauft wird.
- Die Vermerke, Aufzeichnungen oder Eintragungen sind auf ein Schiff auszustellen, dessen Namen und Unterschiedssignal ausdrücklich zu bezeichnen sind.
- Es ist kenntlich zu machen, aus welchen Bestandteilen die Aufzeichnungen insgesamt tatsächlich bestehen. Dazu können auch Seekarten gehören, in denen Kurse, Positionen, Uhrzeit und sonstige schriftliche Vermerke eingetragen sind.
- Die Aufzeichnungen sind in deutscher Sprache unter Angabe der Bordzeit zu führen.
- Nicht zulässig ist das Radieren und Unkenntlichmachen von Eintragungen und das Entfernen von Seiten.
- Gestrichene Eintragungen müssen lesbar bleiben.
- Streichungen und spätere Zusätze sind mit Datum und Unterschrift zu versehen.
- Eintragungen sind von dem für die Eintragungen verantwortlichen Schiffsführer zu unterschreiben.
- Der Schiffsführer hat durch Aufzeichnungen nachzuweisen, dass und wann er in regelmäßigen Abständen - mindestens alle 12 Monate - alle Aufzeichnungen zur Kenntnis genommen hat.
- Der Eigentümer hat die Aufzeichnungen ab dem Tag der letzten Eintragung für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Dies gilt auch bei einem Verkauf des Schiffes vor Ablauf der Frist.

Flaggenführung
Nationalflagge: Die Pflicht zur Flaggenführung der Bundesflagge haben nach dem Flaggenrechtsgesetz alle Schiffe, deren Eigentümer Deutsche sind und ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Sie müssen auf den Seeschifffahrtsstraßen, Küstengewässern, auf See und im Ausland die Nationalflagge führen. Zu den Seeschifffahrtsstraßen in Deutschland gehören der Nord-Ostsee-Kanal, die Elbe unterstrom des Hamburger Hafens, die Weser unterstrom Bremens und die Ems unterstrom Papenburgs. Für Binnenschiffe besteht diese Pflicht nicht; als Nationalflagge darf jedoch nur die Bundesflagge geführt werden. In einigen osteuropäischen Staaten besteht allerdings auch in der Binnenschifffahrt die Pflicht zur Flaggenführung.

Die Nationalflagge wird am Flaggenstock in Heckmitte geführt. Der Flaggenstock soll um etwa 40 ° geneigt sein. Wenn in der Heckmitte kein Platz vorhanden ist, kann die Flagge auch an Steuerbord angebracht werden.

Gastlandflagge: Bei Auslandstörns gehört es zum guten Ton, die Gastlandflagge zusätzlich zur Nationalflagge zu führen. Sie wird vor der Einfahrt in den Hafen eines Gastlandes oder beim Grenzübertritt unter der Steuerbordsaling gesetzt.

Signalflaggen: Diese werden nach den Vorschriften des internationalen Signalbuches gesetzt.

Alkoholgrenzwerte auf Seeschifffahrtsstraßen
Bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, oder bei einem gleichwertigen Alkoholgehalt in der Atemluft ist es dem Schiffsführer verboten ein Sportboot, Wassermotorrad oder Segelsurfbrett zu führen.

Nationalparks und Naturschutzgebiete
Alle Wassersportler müssen mithelfen, die Lebensmöglichkeiten von Pflanzen- und Tierwelt in den Gewässern und Feuchtgebieten zu bewahren und zu fördern. Es sollte selbstverständlich sein, als Wassersportler zur Erhaltung der Natur beizutragen.
Zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt wurden für das Befahren der Bundeswasserstraßen in den Nationalparks und Naturschutzgebieten folgende Regelungen getroffen:

Nationalpark Wattenmeer
Schleswigholsteinisches Wattenmeer, Hamburgisches Wattenmeer und Niedersächsisches Wattenmeer.

- Luftkissenfahrzeuge auf den Bundeswasserstraßen in Nationalparks dürfen nicht eingesetzt werden.
- Die Schutzzone I (Seehundschutzgebiete sowie Brut- und Mausergebiete der Vögel) darf in der Zeit von 3 Stunden nach bis 3 Stunden vor Tidehochwasser nicht befahren werden.
- Die in der Schutzzone I liegenden Seehundschutzgebiete sowie Brut- und Mausergebiete der Vögel dürfen während bestimmter Schutzzeiten nicht befahren werden.
- Wassersportfahrzeuge dürfen in der Schutzzone I nicht schneller als 15 km/h fahren.
- Wasserskifahren ist in der Schutzzone I verboten; motorisierte Wasserskier, Wassermotorräder und sonstige motorisierte Wassersportgeräte dürfen in diesen Gebieten nicht eingesetzt werden.

Nationalparks und Naturschutzgebiete im Küstenbereich Mecklenburg-Vorpommern
Biosphärenreservat "Südost-Rügen": Die Verkehrsteilnehmer haben sich auf den Bundeswasserstraßen in den Nationalparks und den Schutzzonen I und II des Biosphärenreservates Südost-Rügen so zu verhalten, dass die Tier- und Pflanzenwelt nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar, gestört wird.

Es ist untersagt, die Bundeswasserstraßen in den Schutzzonen I und II des Biosphärenreservats Südost-Rügen außerhalb des Fahrwassers zu befahren. Nicht durch Maschinenkraft angetriebene Fahrzeuge dürfen jedoch die Having, die Kaming und den Zicker See befahren, wenn sie einen Mindestabstand von 100 m zum Ufer einhalten.

Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft und Jasmund
Es ist untersagt, die Bundeswasserstraßen in den Schutzzonen I und II des Nationalparks "Vorpommersche Boddenlandschaft" außerhalb der Fahrwasser mit Fahrzeugen zu befahren, die durch Maschinenkraft angetrieben werden. Ferner ist es allen, nicht durch Maschinenkraft angetriebenen Fahrzeugen untersagt, die Bundeswasserstraßen in den besonders ausgewiesenen Schutzgebieten der Zonen I und II zu befahren. Es ist untersagt, die Bundeswasserstraßen in dem Nationalpark "Jasmund" außerhalb des Fahrwassers der besonders gekennzeichneten Schutzzone I zu befahren.

Fahrgeschwindigkeit in den Nationalparks
In den Schutzzonen I und II der Nationalparks und des Biosphärenreservates "Südost-Rügen", dürfen auf den Fahrwassern eine Geschwindigkeit von 12 kn und außerhalb der Fahrwasser eine

Geschwindigkeit von 8 kn nicht überschritten werden. Auf den Bundeswasserstraßen des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft ist es untersagt, nördlich der Tonnen 5 und 6 des Fahrwassers Hiddensee und nördlich der Tonnen 10 und 11 des Fahrwassers Nordansteuerung Stralsund, eine Geschwindigkeit von 16 kn zu überschreiten.

Einsatz von Segelsurfbrettern, Wasserski, Parasailing, Luftkissenfahrzeugen und Wassermotorrädern

Es ist untersagt, die Bundeswasserstraßen in den Schutzzonen I mit Segelsurfbrettern zu befahren. Es ist ferner untersagt, die Bundeswasserstraßen in den Schutzzonen II innerhalb eines Abstandes von 200 m zu den wasserseitigen Schilfkanten im Uferbereich sowie in den besonders ausgewiesenen Schutzgebieten mit Segelsurfbrettern zu befahren. Das Surfen ist nur in den Zonen II des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft außerhalb eines Abstandes von 200 m zu den Schilfkanten im Uferbereich und außerhalb der besonders ausgewiesenen Schutzgebiete gestattet. In den Zonen I und II der Nationalparks oder des Biosphärenreservates ist es untersagt, mit Luftkissenfahrzeugen oder Wassermotorrädern zu fahren oder auf ihnen Wasserskisport oder Parasailing zu betreiben.

Die Schutzzonen sind in den amtlichen Seekarten in ihrer jeweils gültigen Fassung ersichtlich. Seekarten können bei den Wasser- und Schifffahrtsämtern des Bundes für den Küstenbereich von Mecklenburg-Vorpommern während der Dienstzeiten eingesehen werden. Außerdem sind amtliche Seekarten von den Vertriebs- und Auslieferungsstellen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie , Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg sowie über den Fachbuchhandel zu beziehen.

Müritz-Nationalpark
Auf der Müritz-Elde-Wasserstraße am östlichen Ufer des Müritzsees ist zwischen km 156 und km 164 eine ca. 500 m breite Wasserfläche ganzjährig für Motorboote gesperrt. Sie ist durch eine Reihe gelber Tonnen mit oder ohne rot-weiß-roten Toppzeichen kenntlich gemacht.

4. Führerscheinvorschriften und Funkzeugnisse

Führerscheinvorschriften auf See- und Binnenschifffahrtsstraßen

In Deutschland ist zum Führen eines Sportbootes mit mehr als 3,68 kW (5 PS) ein Sportbootführerschein vorgeschrieben. Sie sind unterteilt in amtliche (vom Gesetzgeber vorgeschrieben), amtlich empfohlene und verbandsinterne Führerscheine.
Das deutsche Sportbootführerscheinsystem unterscheidet die zwei Geltungsbereiche Binnenschifffahrtsstraßen und Seeschifffahrtsstraßen / Küstengewässer. Deshalb berechtigt ein Sportbootführerschein-Binnen nicht zum Befahren von Küstengewässer und Seeschifffahrtsstraßen; ein Sportbootführerschein-See mit Geltungsbereich Seeschifffahrtsstraßen nicht das Befahren von Binnenschifffahrtsstraßen.

Ausnahme: Amtliche Sportbootführerscheine, die im Bundesgebiet vor dem 1. April 1978 und in Berlin vor dem 1. April 1989 erworben wurden, gelten auf den Seeschifffahrts- und auf den Binnenschifffahrtsstraßen.

Sportbootführerschein-See (SBF-See)
Auf den Küstengewässern und Seeschifffahrtsstraßen der Bundesrepublik Deutschland ist zum Führen von Wassersportfahrzeugen, deren Motorleistung 3,68 kW (5 PS) übersteigt, der Sportbootführerschein-See erforderlich. Sportboote im Sinne der Verordnung sind alle Wasserfahrzeuge, die vom Schiffsführer nicht gewerbsmäßig für Sport- und Erholungszwecke verwendet werden.

Sportbootführerschein-Binnen (SBF-Binnen)
Auf Rhein, Mosel, Donau sowie den Bundeswasserstraßen, auf denen die Binnenschifffahrtsstraßen - Ordnung gilt, benötigt man zum Führen eines motorisierten Wassersportfahrzeugs mit einer Länge von weniger als 15 m (ohne Ruder und Bugspriet) und einer Motorleistung von mehr als 3,68 kW (5 PS) den Sportbootführerschein-Binnen.

Sportschifferzeugnis
Auf allen Binnenschifffahrtsstraßen außerhalb des Rheins und der streckenkundepflichtigen Wasserstraßen ist für Boote ab 15 m Länge bis weniger als 25 m Länge (ohne Ruder und Bugspriet) das Sportschifferzeugnis vorgeschrieben. Die Prüfung wird von allen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen durchgeführt.

Sportpatent für den Rhein
Auf dem Rhein (kann auf Teilstrecken beschränkt werden) müssen Sportboote ab 15 m Länge bis weniger als 25 m Länge ein Sportpatent besitzen. Die Prüfung wird von der WSD Südwest, der WSD West und der WSD Süd durchgeführt. Das Sportpatent gilt auch auf allen anderen Binnenschifffahrtsstraßen.

Bodenseeschifferpatent
Auf dem Bodensee und dem Rhein zwischen Stein am Rhein und der Straßenbrücke Schaffhausen sind folgende Patente erforderlich:

- Bodenseeschifferpatent Kategorie A für Sportboote ab 4,41 kW = 6 PS.
- Bodenseeschifferpatent Kategorie D für Sportboote mit einer Segelfläche von mehr als 12 m².
- Das Bodenseeschifferpaten der Kategorie A und D für alle Führer von Segelfahrzeugen mit einem Motor über 4,41 kW (6 PS).

Für die Strecke zwischen Stein am Rhein und Schaffhausen ist eine Sonderprüfung abzulegen. Wer den DSV-A Schein, ausgestellt bis 31.03.1989 oder den Sportbootführerschein-Binnen unter Segel des DSV besitzt, wird beim Erwerb des Bodenseeschifferpatents von der praktischen Segelbootprüfung und von einem Teil der theoretischen Prüfung (den Segelfragen) befreit. Inhaber des amtlichen SBF-See oder des amtlichen SBF-Binnen werden von der praktischen Motorbootprüfung befreit.

Wichtig: Die Bodenseeschifferpatente A und D werden ohne zusätzliche Prüfung von den zuständigen Stellen des Deutschen Motoryacht Verbandes in den SBF-Binnen oder des DSV mit dem Zusatz "Segelboot mit Hilfsmotor" umgeschrieben.

Ferienpatent: Inhaber der amtlichen Sportbootführerscheine See und Binnen können ein Ferienpatent beantragen. Das Ferienpatent kann nur einmal im Jahr für die Dauer von einem Monat am Stück ausgestellt werden. Zuständig sind die Behörden: Landratsamt Lindau, Konstanz und Bregenz.

Erweitete Fahrerlaubnispflicht in und um Berlin
Auf den folgenden Binnenwasserstraßen in und um Berlin ist der SBF-Binnen für Segelboote und Segelsurfbretter ab 3 m² Segelfläche sowie Sportboote mit einer Antriebsmaschine mit einer Nutzleistung von 3,68 kW (5 PS) und mehr vorgeschrieben:

- Havel-Oder-Wasserstraße von der Spreemündung bei Spandau bis km 10,2 einschließlich Niederneuendorfer See, Spandauer Havel mit Tegeler See.
- Untere Havel-Wasserstraße von der Spreemündung bei Spandau bis km 16,4 (Heilandskirche) einschließlich Pichelsdorfer Havel mit Großem Wannsee.
- Spree-Oder-Wasserstraße von der Abzweigung aus der Havel bei Spandau bis Oder-Spree-Kanal km 45,10 einschließlich Untere Spree, Berliner Spree, Treptower See mit Ruhlebener Altarm, Rummelsburger See, Müggelspree von der Einmündung in die Spree-Oder-Wasserstraße (Köpenick) bis km 11,40 einschließlich Großer und Kleiner Müggelsee sowie "Die Bänke", Langer See, Großer Krampe, Seddinsee, Griebnitzsee, Kleinmachnower See, Stölpchensee, Pohlesee, Kleiner Wannsee.

Sonderregelung für Jugendliche mit einem Mindestalter von 12 Jahren:
Diese gilt probeweise seit dem 1. April 2005. Jugendliche dürfen ein Fahrzeug mit einer Länge von bis zu 5 Metern und einer Antriebsmaschine mit höchstens 3,68 kW (5 PS) auf bestimmten Bundeswasserstraßen unter folgender Voraussetzung führen: Die Jugendlichen müssen einen Ausweis eines Wassersportvereins besitzen, der einem Spitzenverband des deutschen Wassersports angehört. Dieser Verband muss das vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung abgestimmte Verkehrssicherheitskonzept gewährleistet.

Ältere Befähigungszeugnisse, die weiterhin auf den deutschen Binnenschifffahrtsstraßen gelten:

- Führerschein für Binnenfahrt (A) mit Motorberechtigung des DSV (der Segelteil des früheren Führerscheins für Binnenfahrt - (A) kann in den SBF-Binnen für Sportboote unter Segel umgeschrieben werden).
- Motorbootführerschein A für Binnenfahrt des DMYV.
- Motorbootführerschein des DMYV (für Seeschifffahrtsstraßen ausgestellt von 1967 bis 1973).
- Sportbootführerschein des DMYV / DSV (für Seeschifffahrtsstraßen ausgestellt in Berlin bis 31.3.1989, im übrigen Bundesgebiet bis 31.3.1978).
- Motorbootführerschein und Segelbootführerschein des Landes Berlin (gültig nur in Berlin).
- Befähigungsnachweise zum Führen von Sportbooten der ehemaligen DDR. (Für Auslandsreisen ist eine Umschreibung dieser Befähigungszeugnisse erforderlich.)

Im Ausland erworbene Sportbootführerscheine
Deutsche Bundesbürger, die einen ausländischen Sportbootführerschein erwerben, können damit nur im Erwerbsland fahren. In Deutschland können diese Sportbootführerscheine nicht umgeschrieben werden und berechtigen auch nicht zum Befahren der bundesdeutschen Binnen- und Küstengewässern!

Ersatzausstellung und Umschreibung
Wenn ein Sportbootführerschein-See oder Binnen unbrauchbar, gestohlen oder verloren wird, wird von den beauftragten Verbänden – DSV bzw. DMYV auf Antrag eine Ersatzausfertigung ausgestellt. Die Ersatzausstellung wird als solche gekennzeichnet.

Unbrauchbar gewordene SBF-See werden eingezogen. Für eine evtl. Umschreibung oder Erstzausstellung von Sportbootführerscheinen wenden Sie sich an die dafür zuständigen Verbände:

- Deutscher Motoryachtverband e. V., Gründgensstraße 18, 22309 Hamburg,
  Tel. 040/6 39 04 30
- Deutscher Seglerverband e. V. Gründgensstraße 18, 22309 Hamburg,
  Tel. 040/6 32 00 90
- nur für den Berliner Sportbootführerschein: Berliner Segler-Verband e.V.,
  Bismarckallee 2, 14193 Berlin

Gastregelung
Touristen mit ausländischem Wohnsitz dürfen mit dem eigenen oder im Ausland gemieteten Boot auf der Grundlage der Gegenseitigkeit mit dem nach Heimatrecht vorgeschriebenen Dokument auf deutschen Binnenschifffahrtsstraßen fahren. Die Gastregelung gilt für ein Jahr. Danach ist zum Befahren der deutschen Binnenschifffahrtsstraßen der amtliche deutsche Sportbootführerschein vorgeschrieben.

Internationale Zertifikate
Das internationale Zertifikat dient dem Führer eines Sportbootes – auch für Charterboote – als international einheitlicher Nachweis seiner Qualifikation im Ausland. Die Gastregelung gilt für ein Jahr. Danach ist zum Befahren der deutschen Binnenschifffahrtsstraßen der amtliche deutsche

Sportbootführerschein vorgeschrieben. Inhaber eines nach der Resolution Nr. 40 ECE ordnungsgemäß ausgestellten Internationalen Zertifikats sind beim Erwerb einer deutschen Fahrerlaubnis vom praktischen Teil der Prüfung für die jeweilige Antriebsart befeit.

In der nachfolgenden Übersicht werden Staaten aufgeführte, die internationale Zertifikate mit der Bezeichnung „Internationaler Ausweis zum Führen von Sportbooten und Vergnügungsschiffen“ nach der Resolution Nr. 40 ECE vom 16. Oktober 1998 ausstellen.

Staat	**ausstellende Stelle**
Deutschland	Deutscher Motoryachtverband
Großbritannien	Royal Yachting Association
Irland	nicht bekannt
Kroatien	nicht bekannt
Litauen	nicht bekannt
Luxemburg	Commissariat aux Affaires Maritimes
Niederlande	nicht bekannt
Österreich	Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr als Oberste Schifffahrtsbehörde Landeshauptmann der Schifffahrtsbehörde
Schweiz	nicht bekannt
Slowakei	nicht bekannt
Tschechische Republik	Štátni Plavebni Správa (Schifffahrtsbehörde)

Charterbescheinigung
Die Charterbescheinigung ist eine amtlich anerkannte Bescheinigung, die das Führen eines gemieteten Sportbootes auch ohne den vorgeschriebenen Sportbootführerschein-Binnen zulässt. Die Bescheinigung gilt nur für das in ihr bezeichnete Binnengewässer und nur für die jeweilige Mietzeit. Der Charterschein ist keine Fahrerlaubnis zum Führen von Sportbooten, kein Ersatz für den amtlichen Sportbootführerschein-Binnen und gilt nur solange das Boot gemietet ist.

Voraussetzungen für eine Charterbescheinigung sind:
Eine ausführliche theoretische und praktische Einweisung (mindestens drei Stunden) durch das Charterunternehmen.
Die Boote dürfen maximal 15 m Länge haben.
Nur 12 Personen sind an Bord erlaubt.
Eine Höchstgeschwindigkeit von 12 km/h darf nicht überschritten werden.
Fahrverbot ab Windstärke 4.
Auch eine bestimmte Sicherheitsausrüstung sowie das Tragen einer Schwimmweste sind vorgeschrieben.
Gefahren werden darf nur bei Tag.
Auf Seite 41 sind die Binnenschifffahrtsstraßen aufgeführt, die mit einem Charterschein befahren werden dürfen.

Sprechfunkzeugnisse

Für die Sportschifffahrt gelten folgende Regelungen:

- Die Prüfungen für die Seefunkzeugnisse werden vom DMYV und DSV abgenommen.
- Ab dem 1. Januar 2011 gelten bei der Prüfung zu den beiden Funkbetriebszeugnissen LRC und SRC die überarbeiteten Fragenkataloge im Multiple-Choice-Verfahren.
- Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift sind für die Prüfungen zu den Seefunkzeugnissen notwendig.
- Inhaber eines "alten" Beschränkt Gültigen Betriebszeugnisses für Funker II (UKW-Betriebszeugnis II) können durch eine Zusatzprüfung - d. h. den Nachweis englischer Sprachkenntnisse - das Beschränkt Gültige Funkbetriebszeugnis (SRC) erwerben.

Binnenschifffahrt

- Das UBI (UKW-Sprechfunkzeugnis für Binnenschifffahrt) gilt für den UKW-Bereich und berechtigt nicht zur Teilnahme am GMDSS. Die Berechtigung kann durch eine Zusatzprüfung erworben werden. Voraussetzung ist die Vollendung des 15. Lebensjahres.

Seeschifffahrtsstraßen

- Alle Skipper, die eine Seefunkanlage an Bord haben, müssen **ab Januar 2010** ein dafür ausreichendes Seefunkbetriebszeugnis (SRC oder LRC) besitzen. Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt. Diese Regelung gilt auch für Charterskipper.

Als Befähigungsnachweis gelten für die Seeschifffahrt zwei Funkbetriebszeugnisse:

- Das SRC (Short Range Certificate): Beschränkt gültiges Funkbetriebszeugnis für UKW-Anlagen mit digitalem Selektivruf. Es berechtigt zur Teilnahme am GMDSS für UKW (Reichweite bis zu 35 sm). Voraussetzung ist die Vollendung des 15. Lebensjahres. Dieses Zeugnis entspricht dem ehemaligen UKW-Betriebszeugnis I.
- Das LRC (Long Range Certificate): Allgemeines Funkbetriebszeugnis für UKW-Anlagen und Grenz- und Kurzwellengeräte mit digitalem Selektivruf und Satellitenfunkgeräten. Es berechtigt zur Teilnahme am GMDSS. Voraussetzung ist die Vollendung des 18. Lebensjahres. Dieses Zeugnis entspricht dem ehemaligen Allgemeinen Betriebszeugnis.

Diese beiden Funkzeugnisse sind unbefristet international gültig, berechtigen aber nicht zur Teilnahme am Binnenschifffahrtsfunk. Die Berechtigung kann nur durch eine Ergänzungsprüfung erworben werden. Zeugnisse, die bis zum 31.12.2002 abgelegt wurden, behalten unbefristet ihre Gültigkeit. Sie müssen nicht umgetauscht oder umgeschrieben werden.

5. Sicherheitsausrüstung an Bord

Jeder Skipper sollte dafür sorgen, entsprechend der Bootsgröße ausreichend Rettungsmittel an Bord mitzuführen. Eine sinnvolle auf die Bootsgröße und das Fahrtgebiet abgestimmte Sicherheitsausrüstung dient der Sicherheit der gesamten Besatzung.

Empfohlene Mindestausrüstung für Sportfahrzeuge im Binnenbereich:

- Eine ohnmachtsichere Rettungsweste mit CE Kennzeichen für jede Person an Bord
- Rettungsinsel je nach Bootsgröße
- Rettungsringe
- Eine schwimmfähige Rettungsleine von mindestens 16 m Länge (international vorgeschrieben – nach SOLAS 74/83 - ist eine Rettungsleine von mindestens 30 m).
- Zwei tragbare Feuerlöscher der Brandklasse ABC entsprechend DIN 14406, amtl. geprüft
- Pyrotechnische Signalmittel
- Schöpfgefäß zum Wasserschöpfen oder eine von Hand bedienbare Bilgen-Pumpe
- Anker mit ausreichend langer Leine
- Erste-Hilfe-Ausrüstung
- Handlampen, davon eine besonders lichtstarke für Notsignale
- Ein aktiver oder passiver Radar-Reflektor
- Absperrventile an allen Kraftstofftanks
- Eine UKW-Sprechfunkanlage
- Ein Rundfunkempfänger für Wetterberichte
- Bootshaken für An- und Ablegemanöver sowie eine ausreichende Anzahl Fender
- Zwei Paddel oder Riemen
- Reservekanister
- Eine rote Flagge, Mindestmaß 60 x 60 cm, zur Kennzeichnung bei Manövrierunfähigkeit
- Nebelhorn
- Gewässerkarten

Die jeweiligen Verkehrs- und Ausrüstungsvorschriften für die Binnen- und Seeschifffahrtsstraßen geben an, inwieweit ein Boot mit Positionslaternen, Signalkörper und Schallsignalgeräte bei Nachtfahrten und unsichtigem Wetter ausgerüstet sein muss.

Für den See- und Küstenbereich gelten für Sportboote die Regeln der Schiffssicherheitsverordnung (SchSV) in Verbindung mit "SOLAS Kapitel V Sicherung der Seefahrt".
Sportboote mit einer Bruttoraumzahl unter 150 müssen folgendermaßen ausgerüstet sein: (Auszug aus "SOLAS Kapitel V Sicherung der Seefahrt" International Convention for the Safety of Life at Sea / Internationales Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See)

Regel 18: Zulassung und Besichtigung von Navigationssystemen und -ausrüstung sowie Leistungsanforderungen an diese Geräte.

- Die zur Erfüllung der Vorschriften in den Regeln 19 erforderlichen Systeme und Ausrüstungen müssen von einer Bauart sein, die von der Verwaltung zugelassen ist.

- Systeme und Ausrüstungen einschließlich gegebenenfalls dazugehöriger Ersatzvorrichtungen, die an oder nach dem 1. Juli 2002 eingebaut worden sind, um die Funktionsanforderungen der Regeln 19 zu erfüllen, müssen geeigneten Leistungsanforderungen entsprechen, die nicht geringer sein dürfen als die von der Organisation (IMO) angenommenen.

- Auszug aus Regel 19: An Bord mitzuführende Navigationssysteme und Ausrüstung.

- Das Boot muss ausgerüstet sein mit einem ordnungsgemäß kompensierten Magnetregelkompass oder mit einer anderen von jeder Stromversorgung unabhängigen Vorrichtung zur Bestimmung des Kurses des Schiffes und zur Anzeige der ermittelten Werte am Hauptsteuerstand.

- Die Navigationsausrüstung muss den Anforderungen an einen ordnungsgemäß kompensierten Kompass (Kompass der Klasse 4) genügen, der nach dem Internationalen Rettungsmittel – (LSA) – Code (BAnz Nr. 118a vom 1. Juli 1998) für Rettungs- und Bereitschaftsboote geeignet ist.

- Mit Seekarten und nautischen Veröffentlichungen zum Planen und zur Anzeige der Bahn des Schiffes für die vorgesehene Reise sowie zum Mitplotten und Überwachen der Schiffsposition während der gesamten Reise (die Seekarten und Seebücher müssen gem. § 13 (1) 2. a) SchSV nicht amtlich sein); ein elektronisches Seekartendarstellungs- und Informationssystem (ECDIS) kann als Erfüllung der Vorschriften dieses Absatzes über das Mitführen von Seekarten anerkannt werden.

- Mit Ersatzvorrichtungen zur Erfüllung der Funktionsanforderungen des Absatzes.4 (ECDIS), falls diese Funktion teilweise oder ganz von elektronischen Vorrichtungen erfüllt wird (Papierkarten zur Sicherheit falls die elektronische Vorrichtung ausfällt) und sofern praktisch durchführbar, mit einem Radarreflektor oder einer anderen Vorrichtung, die das Auffinden durch andere Schiffe ermöglicht, deren Navigations-Radaranlage auf dem 9-GHz- oder dem 3-GHz-Frequenzband arbeitet.

- Ist ein Sportboot mit einem Gerät des weltweiten Automatischen Schiffsidentifizierungssystems (AIS) ausgerüstet, obwohl es nicht der Ausrüstungspflicht unterliegt, muss das Gerät auf der Grundlage eines Konformitätsbewertungsverfahrens nach Maßgabe der Richtlinie 98/18/EG des Rates vom 17. März 1998 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe (ABl. EG Nr. L 144 S. 1) zugelassen sein oder über eine Zulassung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie verfügen.“

6. Sonstige Ausrüstungsvorschriften

Abgas- und Geräuschgrenzwerte für Sportboote / Wassermotorräder

Seit 2005 schreibt die neue EU-Richtlinie 2003/44/EG für alle Mitgliedsstaaten neue Abgas- und Geräuschgrenzwerte für Sportboote und Wassermotorräder vor. Die neuen Grenzwerte gelten für das Inverkehrbringen bzw. Inbetriebnehmen von allen **neu** gekauften Fahrzeugen mit:

- Selbstzündungs- und Viertakt-Fremdzündungsmotoren seit dem 01.01.2006,
- Motoren mit Zweitakt-Fremdzündungsmotoren seit dem 01.01.2007.

Wichtig: Laut EU-Richtlinie bestehen für Zweitaktmotoren neue Abgasvorschriften, aber kein generelles Fahrverbot. Zweitaktmotoren, die die neuen Grenzwerte überschreiten, konnten noch bis zum 31.12.2006 in Verkehr gebracht bzw. in Betrieb genommen werden und dürfen auch nach dem 31.12.2006 weiterhin benutzt werden. Seit dem 1.1.2007 müssen **alle Neufahrzeuge**, die in Verkehr gebracht bzw. in Betrieb genommen werden, die geltenden Grenzwerte der EU-Richtlinie einhalten.

Brandenburg

Fahrzeuge und schwimmende Anlagen müssen so gebaut sein, dass auf Grund ihrer baulichen Voraussetzungen die Beschaffenheit der Gewässer nicht nachteilig verändert wird. Zum Auffangen von Öl und Kraftstoff muss sich unter Innenbordmotoren eine geeignete Auffangwanne befinden. Eine solche ist nicht erforderlich, wenn vor und hinter dem Motor Schotte und Bodenwrangen eingebaut sind, die ein Auslaufen von Öl oder Kraftstoff in andere Teile des Fahrzeuges verhindern. Sämtliche Auffangvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass diese Stoffe zur Beseitigung an Land gebracht oder von Entsorgungseinrichtungen übernommen werden können.

Motore mit Gemischschmierung dürfen nur dann verwendet werden, wenn der Kraftstoff nicht mehr als zwei Prozent Öl enthält. Ausnahmen kann die Brandenburgische Schiffsuntersuchungskommission zulassen.

Abgasnormen für bayerische Seen

Auf den bayerischen Seen dürfen Motorboote nur fahren, wenn sie eine Genehmigung und eine Zulassung des zuständigen Landratsamtes haben. Das Boot muss durch eine Untersuchung des TÜV, den Vorschriften der Schifffahrtsverordnung entsprechen. Die Motoren ab 2002 neu zugelassener und genehmigter Motorboote, müssen folgenden Abgasnormen entsprechen (Abgasstufe 1 der Bodensee-Schifffahrtsordnung BSO): Pro Stunde dürfen die Massenemissionen in Gramm bei Ottomotoren der Gruppe A und B sowie bei Dieselmotoren der Gruppe A nicht größer sein als:

- 4500 g/h für Kohlenmonoxid CO
- 29 g/h für Kohlenwasserstoff HC
- 1100 g/h für Stickstoffoxide NOx
- Die Höchstleistung der Motoren darf 191 kW nicht übersteigen.

Bodensee

Fahrzeuge mit Maschinenantrieb sowie Segelfahrzeuge, die mit Motor oder mit Wohn-, Koch- und sanitären Einrichtungen ausgerüstet sind, sind auf dem Bodensee und dem Rhein zwischen Stein am Rhein und der Straßenbrücke Schaffhausen-Feuerthalen zulassungspflichtig.
Da es auf dem Bodensee Abgasvorschriften für Bootsmotoren gibt, ist es notwendig, dass bei der Neuzulassung die Bootsmotoren diesen Abgasvorschriften entsprechen. Seit Januar 2006 gelten neue Grenzwerte für Dieselmotoren. Dabei werden die Grenzwerte der EU-Sportboot-Richtlinie für Dieselmotoren am Bodensee anerkannt. Des Weiteren gilt seit Februar 2006 folgende Regelung: Um den Austausch des Altbestandes von Schiffsmotoren mit umweltfreundlicheren Motoren zu fördern, müssen

- 4-Takt-Benzinmotoren bis einschließlich 74,0 kW für die Neuzulassung oder den Ersatz entweder die Grenzwerte gemäß Bodensee-Schifffahrtsordnung (BSO) 0Stufe 1, BSO Stufe 2 oder der EU-Sportbootrichtlinie erfüllen.

- Bestehende 4-Takt-Benzin-Innenbordmotoren über 74 kW können durch Motoren ersetzt werden, die zumindest die Abgasgrenzwerte der Stufe 1 BSO erfüllen, wenn die Motorenleistung um nicht mehr als 10 % erhöht wird.

Ostsee / Nachrüstungspflicht mit Fäkalientanks seit 2005
Sportboote, die die Ostsee befahren und Toiletten an Bord haben, müssen seit dem ersten Januar 2005 mit einer Abwasserrückhalteanlage ausgestattet sein.
Alle Sportboote, die vor 2003 gebaut wurden und weniger als 10,50 Meter lang oder weniger als 2,80 Meter breit sind, sowie alle Sportboote, die vor 1980 gebaut wurden, sind von der Nachrüstungspflicht mit Fäkalientanks ausgenommen. Boote, bei denen die Nachrüstung mit geschlossenen Fäkalientanks technisch schwierig oder die Kosten der Einrichtung im Verhältnis zum Wert des Bootes hoch ist, sind ebenfalls von der Nachrüstungspflicht befreit.

7. Versicherungspflicht für Sportboote

Eine Wassersporthaftpflichtversicherung ist in Deutschland nicht vorgeschrieben, jedoch ist der Abschluss einer Versicherung zu empfehlen.

Die **ADAC-WassersportVersicherung** bietet Bootseignern und Skippern einen umfassenden und preiswerten Schutz an:

ADAC-WassersportHaftpflicht. Eine ADAC-WassersportHaftpflicht schützt Sie weltweit. ADAC-Mitglieder erhalten bei Abschluss einen Rabatt von 10%.

ADAC-WassersportKasko. Beim Abschluss der ADAC-WassersportKasko erhalten Inhaber des Internationalen Bootsscheins/IBS vom ADAC 10% und ADAC-Mitglieder weitere 10% Rabatt.
ADAC-Skipperhaftpflicht. Skipper, Crewmitglieder und jede Person, die sich mit Zustimmung des Skippers als Gast an Bord eines Wassersportfahrzeuges aufhält, kann sich durch die ADAC-Skipperhaftpflicht absichern.

Informationen zur ADAC-WassersportVersicherung unter:
www.adac.de/versicherung
per Telefon: 0 180 5 10 11 12 (14 Cent/Min. aus dem Festnetz der dt. Telekom; ggf. abweichende Preise aus Mobilfunknetzen) oder bei jeder ADAC-Geschäftsstelle.

8. Benutzung von Funkgeräten

Seefunk
Auf den Seeschifffahrtsstraßen sind Schiffsführer auf Booten mit einem Seefunkgerät verpflichtet, die von einer Verkehrszentrale gegebenen Verkehrsinformationen und -unterstützungen abzuhören und zu berücksichtigen. Seefunkstellen, für die von der ”Bundesnetzagentur“ (Adresse auf Seite 23) Genehmigungsurkunden ausgestellt werden, können am öffentlichen Funkverkehr, UKW oder Grenzwelle teilnehmen.

Sprechfunk auf Binnenschifffahrtsstraßen
Ein UKW-Funkgerät ist als Ausrüstungsteil bei Sportbooten auf allen deutschen Binnenschifffahrtsstraßen - außer bei unsichtigem Wetter/Radarfahrt - nicht vorgeschrieben. Ist jedoch ein UKW-Sprechfunkgerät an Bord, sind folgende Punkte zu beachten:

Während der Fahrt muss die Sprechfunkanlage im Verkehrskreis Schiff – Schiff ständig sende- und empfangsbereit sein. Dieser Verkehrskreis darf nur zur Übermittlung oder zum Empfang von Nachrichten auf anderen Kanälen kurzfristig verlassen werden.

Ist auf dem Rheinpegel Hochwasserstufe 1 gemeldet, dürfen nur noch Fahrzeuge – einschließlich Kleinfahrzeuge – ihre Fahrt fortsetzen, die mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstet sind. Der Verkehrskreis "Nautischer Informationsdienst" ist auf Empfang zu schalten.

Jede Sprechfunkanlage an Bord eines Fahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage muss der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschifffahrtsfunk (BGBl. 2000 II S. 1213) und der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen gemäß den gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 91 S. 10) entsprechen. Darüber hinaus den Vorschriften der Vereinbarung nach Buchstabe a, die im Handbuch Binnenschifffahrtsfunk (§ 1.10 Nr. 1 Buchstabe l) erläutert sind, dieser Verordnung und der Binnenschifffahrt-Sprechfunkverordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4569) in der jeweils geltenden Fassung.

Ist ein Fahrzeug mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstet, muss sich der Skipper vor der Einfahrt in unübersichtliche Strecken, Fahrwasserengen oder Brückenöffnungen auf dem für den Verkehrskreis Schiff – Schiff zugewiesenen Kanal melden. Das Tafelzeichen B.11 weist auf eine von der zuständigen Behörde festgelegte Verpflichtung hin, Sprechfunk zu benutzen.

Wichtig: Auf allen mit UKW-Sprechfunk ausgerüsteten Schiffen muss das Handbuch „Binnenschifffahrtsfunk“ in der jeweils aktuellen Ausgabe vorhanden sein. Auf den Binnenschifffahrtsstraßen Rhein und Mosel muss zusätzlich der Regionale Teil Rhein/Mosel, auf den übrigen Binnenschifffahrtsstraßen zusätzlich der für die befahrene Wasserstraße einschlägige Auszug aus dem Regional Teil Deutschland des Handbuches an Bord vorhanden sein. Erhältlich ist das Buch über den Binnenschifffahrts-Verlag GmbH, Postfach 130140, 47119 Duisburg, Telefon 0203/800 06 20, Telefax 0203/8 00 06 21.

Frequenzzuteilung: Auf allen Binnenschifffahrtsstraßen ist es Pflicht, die Urkunde über die Frequenzzuteilung mitzuführen.

ATIS
Auf den Binnenschifffahrtsstraßen müssen alle Funkgeräte an Bord mit einem **ATIS-Coder** ausgerüstet sein. Die Abkürzung "ATIS" steht für Automatic Transmitter Identifikation System, das der automatischen Identifizierung von Schiffsfunkstellen dienen soll.

Nautischer Informationsfunk (NIF)
Auf den Binnenschifffahrtsstraßen steht für den Funkverkehr der Schifffahrt der Verkehrskreis "Nautische Information" (Schiff - Land) zur Verfügung. An den Ufern der Wasserstraßen sind an den Bereichsgrenzen die zu verwendenden Funkkanäle durch UKW-Tafelzeichen angegeben.

9. Notruf für den See- und Binnenbereich

Binnenschifffahrtsstraßen
Auf Binnenschifffahrtsstraßen ist der Notruf auf Kanal 10 oder auf dem Kanal des Nautischen Informationsfunk/Schleusenfunk erreichbar. Ein Fahrzeug, das Hilfe durch Schallzeichen herbeirufen will (z. B. Fahrzeug in Not, Mann über Bord) kann entweder mit der Glocke läuten oder lange Töne wiederholt abgeben.

Notzeichen
Ein in Not befindliches Fahrzeug, das Hilfe durch Sichtzeichen herbeirufen will, kann zeigen: bei Nacht: ein Licht, das im Kreis geschwenkt wird; bei Tag: eine rote Flagge, die im Kreis geschwenkt wird, oder einen sonstigen geeigneten Gegenstand, der im Kreis geschwenkt wird.

Seeschifffahrtsstraßen
Schiffe mit Funkanlagen alarmieren die Schifffahrt und den SAR-Dienst auf den internationalen Notfrequenzen

- "Bremen Rescue Radio" auf UKW-Kanal 16 und 70
- Fahrzeuge im GMDSS verwenden die DSC-Frequenz 2187,5 kHz bzw. UKW-Kanal 70
- die dänische Küstenfunkstelle "Lyngby Radio“ auf 2182 kHz und 2187,5 kHz DSC.

DGzRS – Rettungsleitzentrale für Mobiltelefone
Die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) hat eine spezielle Notrufnummer für Mobiltelefone eingerichtet: Unter der Nummer 124 124 ist die DGzRS-Rettungsleitzentrale in Bremen nur für den küstennahen Bereich rund um die Uhr zu erreichen, eine Vorwahl braucht man nicht einzugeben. Die DGzRS weist darauf hin, dass im Notfall die eigene Handynummer nicht vergessen werden darf. Sie muss für Rückrufe angegeben werden. Außerdem kann es vorkommen, dass auf Grund von Funklöchern keine Funkverbindung zu den Rettungszentralen aufgebaut werden kann.

10. Wetterberichte und ADAC-Sommerservice

Wetterberichte

Warnnachrichten und Wettervorhersagen für die Nord- und Ostsee werden alle vier Stunden in deutscher und englischer Sprache über die Sendestelle des Deutschen Wetterdienstes in Pinneberg auf der Frequenz 490 kHz ausgestrahlt. Wichtige Warnungen werden sofort nach Eingang gesendet. Seit dem 1. November 2006 folgt der Betrieb auf der internationalen Frequenz 518 kHz in Englisch für die Deutsche Bucht.

Sturmwarndienst: Aktuelle Sturmwarnungen für die deutsche Nord- und Ostseeküste bzw. Teilgebiete erhalten Sie vom DWD per Telefonansage unter der Telefonnummer **040 / 66 90 12 09.**

Die **Deutsche Welle** sendet auf der Frequenz: 6075, 9545 kHz Sendezeit: 13.55 UTC während der Sommerzeit 12.55 Uhr für die Gebiete: Deutsche Bucht, Südwestliche Nordsee, Skagerrak, Kattegat, Belte und Sund, Westliche Ostsee, Südliche Ostsee und Boddengewässer Ost.

See- und Wassersportberichte im Internet:
http://www.dwd.de
http:// www.wetteronline.de
http:// www.wetterzentrale.de

Weitere Informationen über:
Deutscher Wetterdienst: Telefon: 040 / 66 90-17 00 gebührenpflichtig

Seewis Information Telefon 040 / 66 90 19 11
Seewetterinformationen über Telefax (gebührenpflichtig), Anmeldungsformular und Produktkatalog unter der Fax-Nr.: 069 / 80 56-12 00
Seewetterinformationen über Fax-Nr.: 040 / 66 90 19 46 vom Deutschen Wetterdienst und Seewis–Online unter: www.seewis.de und www.dwd.de/SEEWIS.

Seewetterberichte ganzjährig (Wetterlage, Vorhersage und Aussichten)

Telefon	Gebiet
0900 111 6920 00	Generalnummer Seewetter
0900 111 6920 21	Nord- und Ostsee
0900 111 6920 22	Deutsche Bucht, südwestliche Nordsee
0900 111 6920 23	Skagerrak, Kattegat, Belte und Sund
0900 111 6920 24	Westl. Und südl. Ostsee, Boddengewässer
0900 111 6920 31	Mittelfristiger Seewetterbericht für Nord- und Ostsee

Seewetterberichte vom 1. April bis 31. September (Windvorhersage und Aussichten)

Telefon	Gebiet
0900 111 6050 00	Generalnummer für Wassersportler im Ausland
0900 111 6050 54	Dänemark
0900 111 6050 55	Niederlande mit Ijsselmeer, fries. Meeren, Maas- und Scheldemündung,
0900 111 6050 56	Italien mit nördlicher Adria, Südfrankreich
0900 111 6050 59	Windline, aktuelle Stationsmeldungen

ADAC-Sommerservice

Ganzjährig informiert Sie der ADAC-Sommerservice unter der Rufnummer 0 180 5 10 11 12 (14 Cent/Min. aus dem Festnetz der dt. Telekom; ggf. abweichende Preise aus Mobilfunknetzen) über die Badegewässerqualität und sonstige Ereignisse an den Badestränden der Nord- und Ostseeküste sowie am Bodensee und der Mecklenburgischen Seenplatte. Weitere Informationen unter: www.adac.de/sommerservice

11. Ausübung weiterer Wassersportarten

Wasserski

Seeschifffahrtsstraßen

Das Wasserski laufen auf Seeschifffahrtsstraßen ist nur im Fahrwasser bei Tag und bei guter Sicht auf den mit Sichtzeichen (rechteckige blaue Tafel mit dem weißen Symbol eines Wasserskiläufers) gekennzeichneten oder von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekannt gegebenen Wasserflächen erlaubt. Außerhalb des Fahrwassers ist das Wasserski laufen mit Ausnahme auf den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekannt gemachten Wasserflächen gestattet. Diese sind in der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung aufgeführt.

Binnenschifffahrtsstraßen

Auf den Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel, Donau und den Bundeswasserstraßen, auf denen die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung gilt, ist das Wasserski laufen nur bei Tag und bei guter Sicht und nur auf den besonders gekennzeichneten (rechteckige blaue Tafel mit weißem Symbol eines Wasserskiläufers) Strecken und Wasserflächen erlaubt. In **Brandenburg** ist das Wasserski fahren nur auf speziell gekennzeichneten Strecken sowie nur in den von der Verkehrsbehörde genehmigten Zeiträumen und bei klarer Sicht zulässig.

Wassermotorräder

Der Einsatz von Wassermotorrädern (Waterscooter, Jet-Ski, Wet-Bike etc.) auf Binnenschifffahrtsstraßen wird in der Verordnung über das Fahren mit Wassermotorrädern auf Binnenschifffahrtsstraßen geregelt. Eine Übersicht der Strecken und Wasserflächen auf Seeschifffahrts- und Binnenschifffahrtsstraßen, auf denen das Wasserski laufen bzw. der Einsatz von Wassermotorrädern gestattet ist, kann bei der ADAC Sportschifffahrt angefordert werden. Zum Führen von Wassermotorrädern mit mehr als 3,68 kW ist ein Sportbootführerschein (Binnen oder See, je nach Fahrtbereich) erforderlich. Darüber hinaus müssen Wassermotorräder auf See- und Binnenschifffahrtsstraßen ein amtliches Kennzeichen führen.

Fahrer von Wassermotorrädern und deren Begleitpersonen müssen Schwimmhilfen tragen, die mindestens den Anforderungen DIN EN 393 entsprechen oder in anderer Weise einen Auftrieb von mindestens 50 Newton gewährleisten.
Bestimmte Wassermotorrädertypen dürfen als ziehendes Fahrzeug in einer Wasserskistrecke eingesetzt werden wenn es:

- Ausreichend Platz für den Beobachter bietet, um in sicherer Position mit dem Rücken zum Schiffsführer zu sitzen.
- Über ausreichenden Platz oder Einrichtungen verfügt, um im Notfall einen Wasserskiläufer bergen zu können.
- Über ausreichende Kippstabilität verfügt.
- Sein Typ in einer amtlichen Liste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen aufgeführt ist. Typenliste auf Seite 40.

Kitesurfen / Segelsurfen

Seeschifffahrtsstraßen

Auf den Seeschifffahrtsstraßen ist das Segel- und Kitesufen im Fahrwassern nur auf den von den Schifffahrtspolizeibehörden bekannt gemachten Fahrwasser erlaubt. Außerhalb des Fahrwassers ist das Segel- und Kitesurfen erlaubt.

Binnenschifffahrtsstraßen
Kitesurfen: Jede Betätigung, bei der eine Person, von einem Drachen gezogen, auf einem Surfboard, auf Wasserskiern oder sonstigen Gegenständen über das Wasser gleitet (Kitesurfen), ist verboten. Auf Wasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost kann die Behörde das Kitesufen ganz oder teilweise erlauben, soweit die übrige Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird. Die im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost für das Kitesurfen freigegebenen Strecken werden durch das Tafelzeichen E.24 als Kitesurfstrecke gekennzeichnet. Zusätzliche dreieckige Tafeln und rechteckige Schilder zu dem Tafelzeichen E.24 zeigen den Anfang, das Ende und, soweit erforderlich, die Breite der freigegebenen Strecken an.

Segelsurfen: Das Segelsurfen ist mit Ausnahme der Kanäle auf den Binnenschifffahrtsstraßen erlaubt.

Tauchen
Informationen zum Tauchen in den Niederlanden erteilt der **Verband Deutscher Sporttaucher e. V.** (VDST). Der VDST betreut 125 Tauchschulen und 950 Vereine in Deutschland. Darüber hinaus bietet er seinen Mitgliedern umfangreiche Versicherungsleistungen und eine 24-Stunden Taucherhotline für Tauchunfälle im In- und Ausland. **Taucherhotline: 0049-180-5660560**

Die ADAC-Sportschifffahrt unterzeichnete im Januar 2003 einen Kooperationsvertrag mit dem Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST).

Verband Deutscher Sporttaucher e. V.
Berliner Str. 312
63067 Offenbach
Telefon (069) 9 81 90 25
E-Mail: info@vdst.de
Internet: www.vdst.de

VDST e.V.

12. Infos zum Chartern

Verzeichnis von Charterfirmen
Die ADAC-Sportschifffahrt hat Anschriften und Angebote von Charterfirmen in Europa und Übersee nach Ländern zusammengestellt und gibt sie als Merkblätter **ohne Werturteil** heraus. Angegeben sind die Anschrift, Reviere, Bootsklasse und Preise mit Hinweis auf günstige Konditionen für ADAC-Mitglieder. Allgemeine Tipps zum Chartern ergänzen den Service für Charterkunden.

13. Wichtige Anschriften

- **Aktuelle Länderinformationen erhalten Sie unter:**
www.adac.de/sportschifffahrt

- **ADAC-Newsletter – Service für ADAC-Mitglieder und Skipper**
Auf Wunsch bekommen Clubmitglieder vierzehntägig den ADAC-ReiseService-Newsletter mit aktuellen Informationen aus dem Wassersport. Anmeldung unter www.adac.de/sportschifffahrt

- **Reiseinformationen unter:**
www.adac.de/ReiseService

- **Auswärtiges Amt**
11013 Berlin
Tel.: (030) 5000-0
Bürgerservice: (030) 5000-2000
Telefax: (030) 5000-3402
Internet: www.auswaertiges-amt.de

- **Bundesnetzagentur**

Außenstelle Hamburg
Sachsenstr. 12 und 14
20097 Hamburg
Tel.: (040) 23 65 50
Fax: (040) 23 65 51 82
www.bundesnetzagentur.de

- **Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)**

Bernhard-Nocht-Straße 78
20359 Hamburg
Postfach 30 12 20
20305 Hamburg
Tel.: (040) 3190-0
Fax: (040) 3190-5000
E-Mail: posteingang@bsh.de

- **Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung**

Invalidenstr. 44
10115 Berlin
Tel.: (030) 20 08-0
Fax: (030) 20 08-19 20
E-Mail: poststelle@bmvbs.bund.de
Internet: www.bmvbs.de

- **Dienstsitz Bonn**

Robert-Schumann-Platz 1
53175 Bonn
Tel.: (0228) 3 00-0
Fax: (02 28) 3 00-34 28
E-Mail: poststelle@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

- **Bundesverband Wassersportwirtschaft e.V. (BVWW)**

Gunther-Plüschow-Straße 8
50829 Köln
Tel.: (0221) 59 57 10
Fax: (0221) 59 57 110
E-Mail: info@bwvs.de
www.bwvs.de

- **VBS e.V. Verband der Sportboot- und Schiffbau-Sachverständigen**

Gunther-Plüschow Str. 8
50829 Köln
Tel.: (02 21) 5 95 71-0
Fax: (02 21) 5 95 71 10
E-Mail: info@bootssachverständige.de
www.bootssachverständige.de

- **Wasserschutzpolizei**

www.wasserschutzpolizei.de

14. Seekarten und nautische Literatur

Gewässerkarten und nautische Literatur sind im Fachbuchhandel erhältlich.

- **ADAC-Marinaführer Deutschland / Europa**

Der ADAC Marinaführer enthält über 1600 Marinas an Flüssen, Seen und Küsten in 20 Ländern Europas, umfangreich geprüft und bewertet. Dazu Hafenkarten, Piktogramme und ausführliche Beschreibungen sowie umfassende Infos zum Ansteuern und Anlegen. Perfekt zum Gebrauch an Bord. Erhältlich im Handel und beim ADAC – oder Online auf www.adac.de/verlag
ISBN: 978-3-89905-709-6
Preis: 24,95 Euro (D)

Deutsche Nord- und Ostseeküste

- **Hafenhandbuch Nordsee,**

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

- **Die Nordseeküste 1 - Cuxhaven bis Den Helder**

Jan Werner, Verlag Delius Klasing

- **Die Nordseeküste 2 - Elbe bis Horns Rev**

Jan Werner, Verlag Delius Klasing

- **Nautischer Almanach "Nordsee": Dänemark - Deutschland - Niederlande - Belgien**

Edition Maritim

- **Hafenhandbuch Ostsee, Band 1 B, Deutsche und Dänische Ostseeküste**

DSV-Verlag

- **Ostseeküste von Travemünde bis Flensburg**

v. Heimburg, Verlag Delius Klasing

- **Ostseeküste 2 Travemünde bis Stettiner Haff**

Jan Werner, Verlag Delius Klasing

- **Ostseehäfen aus der Luft**

Werner/Jahn, Verlag Delius Klasing

- **Ankerplätze Ostseeküste – Mecklenburg und Vorpommern**

Michael Brandenburg, Edition Maritim

- **Küste Mecklenburg-Vorpommern aus der Luft**

Federau/Werner, Verlag Delius Klasing

- **Küstenhandbuch Mecklenburg-Vorpommern**

Michael Brandenburg, Edition Maritim

- **Hafenhandbuch Mecklenburg-Vorpommern**

Hrsg. vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und vom Deutschen Segler-Verband.

Binnengewässer

- **Binnengewässer zwischen Elbe und Oder, Elbe, Mecklenburgische- und Märkische Gewässer, Berlin, Oder**

Bodo Müller und Jürgen Straßburger, Edition Maritim

- **Die Donau von Kelheim bis Jochenstein, Guide für die Sportschifffahrt**
Verlag Rheinschifffahrt

- **Die Donau 2 von Passau bis Hainburg, Guide für die Sportschifffahrt**
Verlag Rheinschifffahrt

- **Donau-Handbuch 1 – Main-Donau-Kanal von Bamberg bis Kelheim, Donau von Kelheim bis Passau**
Brundiers/Utecht, DSV-Verlag

- **Die Mosel mit Saar – von Koblenz bis Neuves-Maison**
Konz zum Saar-Kohlen-Kanal, DSV-Verlag

- **Die Lahn, Guide für die Sportschifffahrt**
Verlag Rheinschifffahrt

- **Der Main-Donau-Kanal von Bamberg bis Kelheim Guide für die Sportschifffahrt**
Verlag Rheinschifffahrt

- **Der Main – von Mainz bis Bamberg, Guide für die Sportschifffahrt**
Verlag Rheinschifffahrt

- **Der Neckar – Mannheim bis Plochingen von Brundiers/Fleischhauer**
Verlag Rheinschifffahrt

- **Der Rhein-Schaffhausen-Nordsee und zum Ijsselmeer**
Manfred Fenzl, Edition Maritim

- **Die Weser**
K.Brundiers/G.Fleischhauer, Verlag Edition Maritim

- **Elbe-Handbuch 4 von Lauenburg bis Cuxhaven – mit 13 Nebenwasserstraßen**
DSV-Verlag

- **Elbe-Handbuch 1 mit Moldau – die Elbe von Chvaletice bis Dresden und die Moldau von Melnik bis Slapy**
DSV-Verlag

- **Elbe-Handbuch 2 mit Saale – die Elbe von Dresden bis Magdeburg, die Saale von Naumburg bis zur Mündung**
DSV-Verlag

- **Führer für den Binnenfahrtensport des Deutschen Motoryachtverbandes e.V.**
Hrsg. vom DMYV, Vincke-Ufer 12-14, 47119 Duisburg, Tel.: 0203/80 95 80 (ausführliche Beschreibung der Bundeswasserstraßen)

- **Friesland – Routen und Reviere zwischen Ems und Ijsselmeer**
Manfred Fenzl, Edition Maritim

- **Gewässerkarte Berlin Potsdam – Scharmützelsee mit Havel, Spree und Kanäle**
Jürgen Straßburger, Edition Maritim

- **Gewässer in und um Berlin**
Jürgen Straßburger, Edition Maritim

- **Gewässerführer Berlin**
Frank Wolff, Edition Maritim

- **Gewässerkarte Müritz**
Bodo Müller, Edition Maritim

- **Karte der Wasserstraßen in Deutschland und in den Beneluxländern**
Hrsg. von F.A. Petersohn, Düren

- **Nebenflüsse der Elbe**
Andrea Horn/Wyn Hoop, Edition Maritim

- **Nord- und Westdeutsche Binnenwasserstraßen 1 – Rhein-Herne-Kanal, Wesel-Datteln-Kanal, Dortmund-Ems-Kanal, Ems, Haren-Rütenbrock-Kanal, Stadskanaal**
DSV-Verlag

- **Nord- und Westdeutsche Binnenwasserstraßen 2 – Mittelland-Kanal, Elbe-Seiten-Kanal**
DSV-Verlag

- **Nord- und Westdeutsche Binnenwasserstraßen 3 – Küsten-Kanal, Ems-Jade-Kanal, Schifffahrtsweg Elbe-Weser, Nordostsee-Kanal,**
DSV-Verlag

- **Nord- und Westdeutsche Binnenwasserstraßen 4 – Elbe von Hamburg bis Magdeburg, Elbe-Lübeck-Kanal**
DSV-Verlag

- **Rhein-Handbuch I – Rheinfelden bis Koblenz**
DSV-Verlag

- **Rhein-Handbuch II – Koblenz bis Lobith**
DSV-Verlag

- **Von der Elbe zur Müritz – Dömitz-Waren mit Störkanal und Schweriner See**
Bodo Müller, Edition Maritim

- **Von Berlin zur Müritz – Mit Kleinmecklenburger Seenplatte**
Bodo Müller, Edition Maritim

- **Vom Rhein zur Nord- und Ostsee**
Manfred Fenzl, Edition Maritim

- **Verkehrskarten der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd**

- **Donau – Tei 1 von Kelheim bis Staustufe Straubing, Maßstab 1: 10 000**

- **Donau – Teil 2 von Straubing bis Staustufe Jochenstein, Maßstab 1: 10 000**

- **Main – Teil 1 bis 4 von der Mainmündung bis zur Einmündung des Main-Donau-Kanals, Maßstab 1 : 10 000**

- **Main-Donau-Kanal – Tei 1 von Bischberg bis Leerstetten; Teil 2 von Leerstetten bis Kelheim, Maßstab 1: 10 000**

15. ADAC-Stützpunkte

Profitieren Sie von den Vorteilen der ADAC-Stützpunkte!

Für Skipper hat die ADAC-Sportschifffahrt ein Stützpunktnetz aufgebaut. Mit Marinas in Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Slowenien, Spanien, den Niederlanden und Deutschland wurden Kooperationsvereinbarungen getroffen. Die Stützpunkte stehen allen ADAC-Skippern mit Rat und Tat zur Verfügung. Zu den weiteren Vorteilen in den ADAC-Stützpunkten zählen: Unterschiedliche Sonderkonditionen (Rabatte) bei der Anmietung von Liegeplätzen, beim Winterlager und bei der Inanspruchnahme von technischen Einrichtungen. Eine genaue Aufstellung mit den Adressen ist im Internet abzurufen unter www.adac.de/sportschifffahrt oder kann auch bei der ADAC-Sportschifffahrt angefordert werden.

Voraussetzung für diese Leistungen ist die Vorlage der gültigen ADAC-Clubkarte und der gültige Internationale Bootsschein des ADAC.

Einen ADAC-Stützpunkt in Deutschland erkennen Sie am Stützpunkteschild und Flagge der ADAC-Sportschifffahrt.

Sportboothafen Fleckeby
An der Schlei 1
24357 Fleckeby
Telefon: (0 43 54) 9 82 11
Fax: (0 43 54) 98 67 31
Ermäßigung (für ADAC-Mitglieder mit und ohne IBS):10% auf Tages-/Dauerliegeplätze
E-Mail: hafenmeister@sportboothafen-fleckeby.de

ancora Marina
An der Wiek 7-15
23730 Neustadt in Holstein
Telefon: (0 45 61) 5 17 10
Fax: Yachthafen (0 45 61) 51 71 67
Fax: Yachtservice (0 45 61) 51 71 66
E-Mail: admin@ancora-marina.com
Internet: www.ancora-marina.com
Ermäßigung (für ADAC-Mitglieder mit und ohne IBS):5% auf Tagesliegeplätze

Yachthafen Hohe Düne
Maritime Service GmbH
Am Yachthafen 1-8
18119 Rostock-Warnemünde
Telefon: (03 81) 50 40-80 00
Fax: (03 81) 50 40-80 99
E-Mail: service@yachthafen-hohe-duene.de
Internet: www.yachthafen-hohe-duene.de
Ermäßigung (für ADAC-Mitglieder mit und ohne IBS):
10% auf Tages-/Dauerliegeplätze
20% auf technische Einrichtungen
bei Tagesliegern: Verzicht auf den sonst erhobenen 20%-igen Zuschlag = Status des Dauerliegers

Rundtörn Marina: Citymarina Stralsund
Seestr. 14 a
18439 Stralsund
Telefon: (0 38 31) 44 49 78
Fax: (0 38 31) 28 95 28
E-Mail: stralsund@rundtoern-marinas.de
Internet: www.rundtoern-marinas.de
Verwaltung:
Hafendorf Müritz
17248 Rechlin
Telefon: (03 98 23) 2 66 88
Fax (03 98 23) 2 66 28
E-Mail: contact@rundtoern-marinas.de
Internet: www.rundtoern-marinas.de
Ermäßigung (für ADAC-Mitglieder mit Vorlage von ADAC-Clubkarte und gültigem IBS vom ADAC):
ab 5% auf Tagesliegeplätze,
5% auf Boots-Tagescharter

Marina Eldenburg
An der Reek 1 a
17192 Waren/Müritz
Telefon: (0 39 91) 1 23 40 00
Fax: (0 93 91) 12 15 77
E-Mail: info@marina-eldenburg.de
Internet: marina-eldenburg.de
Ermäßigung (für ADAC-Mitglieder mit und ohne Internationalen Bootsschein):
5% auf Tages-/Dauerliegeplätze
5% auf technische Einrichtungen (Kran, Slip, Service)

Rundtörn Marina: Marina Claassee
Hafendorf Müritz
Boeker Str. 1
17248 Rechlin
Telefon: (03 98 23) 2 66 88
Fax: (03 98 23) 2 66 28
E-Mail: rechlin@rundtoern-marinas.de
Ermäßigung (für ADAC-Mitglieder mit Vorlage von ADAC-Clubkarte und gültigem IBS vom ADAC):
ab 5% auf Tagesliegeplätze,
5% auf Boots-Tagescharter

Rundtörn Marina: Freizeitsteg Ferienpark Mirow
Dorfstr. 1 a
17252 Granzow am See
Telefon: (03 98 33) 2 06 55
Fax: (03 98 33) 2 06 65
E-Mail: granzow@rundtoern-marinas.de
Internet: www.rundtoern-marinas.de
Ermäßigung (für ADAC-Mitglieder mit Vorlage von ADAC-Clubkarte und gültigem IBS vom ADAC):
ab 5% auf Tagesliegeplätze,
5% auf Boots-Tagescharter

Wasser-Service-Center „Röbel”
Seebadstr. 37
17207 Röbel
Telefon: (03 99 31) 5 11 23
Fax: (03 99 31) 5 11 40
E-Mail: h.schmidt.wsc@t-online.de
Internet: www.wsc-roebel.de
Ermäßigung (für ADAC-Mitglieder mit Vorlage von ADAC-Clubkarte und gültigem IBS vom ADAC):
10% auf Tages-/Dauerliegeplätze,
10% auf technische Einrichtungen,
10% auf Sonstiges.

Best Western Premier
Im Wolfsbruch 3
16831 Rheinsberg-Kleinzerlang
Telefon: (03 39 21) 87
Fax: (03 39 21) 8 88 45
E-Mail: service@marina-wolfsbruch.de
Internet: www.marina-wolfsbruch.de
Ermäßigung (für ADAC-Mitglieder mit und ohne IBS):10% auf Tages-/Dauerliegeplätze

Cardinal Cruisers
Am Röblinsee 37
16798 Fürstenberg/Havel
Telefon: (03 30 93) 6 02 60
Fax: (03 30 93) 6 02 59
E-Mail: w.kussmaul@cardinalboating.com
Internet: www.cardinalboating.com
Ermäßigung (für ADAC-Mitglieder mit Vorlage von ADAC-Clubkarte und gültigem IBS vom ADAC): 5% auf Tages-/Dauerliegeplätze, 5% auf technische Einrichtungen (Kran, Slip, Service), 5% auf sonstige Bootsvermietung

Marina Lanke-Berlin
Scharfe Lanke 109-131
13595 Berlin
Telefon: (0 30) 3 62 00 90
Fax: (0 30) 3 62 65 28
E-Mail: info@marina-lanke.de
Internet: www.marina-lanke.de
Ermäßigung (für ADAC-Mitglieder mit Vorlage von ADAC-Clubkarte und gültigem IBS vom ADAC): 15% auf Tagesliegeplätze, 15% auf technische Einrichtungen, nur für Wasserwanderer bzw. Tagesmieter

Resort Schwielowsee-Schlosshafen Petzow
Am Schwielowsee 120 a
14542 Werder OT Petzow
Telefon: (0 33 27) 5 72 30
Fax: (0 33 27) 57 23 10
Internet: www.petzow.de
Ermäßigung (für ADAC-Mitglieder mit Vorlage von ADAC-Clubkarte und gültigem IBS vom ADAC):
ab 3% auf Dauerliegeplätze

Yachthafen Ringel
An der Havel 38
14542 Werder/Havel
Telefon: (03 32 02) 6 02 17
Fax: (03 32 02) 6 01 70
E-Mail: yachthafen-ringel@t-online.de
Internet: www.marina-ringel.de
Ermäßigung (für ADAC-Mitglieder mit und ohne Internationalen Bootsschein): 10% auf Tages-/Dauerliegeplätze

Marina-Camp Elbe
Brückenkopf 1
06888 Lutherstadt Wittenberg
Telefon: (0 34 91) 4 54-0
Fax: (0 34 91) 45 41 99
E-Mail: info@marina-camp-elbe.de
Internet: www.marina-camp-elbe.de
Ermäßigung (für ADAC-Mitglieder mit Vorlage von ADAC-Clubkarte und gültigem IBS vom ADAC): auf Anfrage direkt bei der Marina

Wohnmobil & Wassersportzentrum GmbH
Magdeburger Chaussee 71
06193 Sennewitz/Halle
Telefon: (03 46 06) 2 91 60
Fax: (03 46 06) 2 91 70
E-Mail: hauff@wwz-halle.de
Internet: www.wwz-halle.de
Ermäßigung (für ADAC-Mitglieder mit Vorlage von ADAC-Clubkarte und gültigem IBS vom ADAC): 10% auf Tages-/Dauerliegeplätze

Motorboot-Club Benningen e. V. im ADAC
Ludwigsburger Stre. 13
71672 Marbach
Telefon: (0 71 44) 1 69 77
Fax: (0 71 44) 1 69 77
Telefon (Clubheim): (0 71 44) 9 79 10
Ermäßigung (für ADAC-Mitglieder mit Vorlage von ADAC-Clubkarte und gültigem IBS vom ADAC): 20% auf Tages-/Dauerliegeplätze, 20% auf Slipanlage

Sportboothafen Stippelwerft
Seestr. 127
83209 Prien am Chiemsee
Telefon: (0 80 51) 6 24 89
Fax: (0 80 51) 96 79 46
E-Mail: info@stippelwerft.de
Internet: www.stippelwerft.de
Ermäßigung (für ADAC-Mitglieder mit und ohne IBS): 10% auf Tagesliegeplätze, 10% auf technische Einrichtungen

Wassersport- und Freizeitzentrum Kreusch (km 178,4 LU)
Am Yachthafen
54338 Schweich / Mosel
Telefon: (06502) 9130 0
Fax: (6502) 9130 50
E-Mail: boote@kreusch.de
Internet: www.kreusch.de
180 Liegeplätze für Schiffe bis 15 x 4 m. Wassertiefe 1,80 m. Komfortable Stege mit Wasser- und Stromanschluss, Fäkalienabsauganlage, 15 t Travellift, Hydraulikslipanlage bis 47 t, Tankstelle für Super und Diesel, Sommer- und Winterlager, Zubehörshop, Sanitäranlagen, großer Abstellplatz, Restaurant.

„Marina Zernsee“
Zur Uferaue 1
14542 Werder/Havel
A10 Berliner Ring, Ausfahrt Phöben
Telefon: (0 33 27) 4 23 30
Fax: (0 33 27) 4 23 32
E-Mail: info@allertmarin.de und info@marina-zernsee.de
Internet: www.allertmarin.de
Ermäßigung (für ADAC-Mitglieder mit Vorlage von ADAC-Clubkarte und gültigem IBS vom ADAC):
10% auf Tagesliegeplätze

„Segelcenter Warnow-Ostsee“
Langenort 1 b
18147 Rostock
Telefon: (0 39 96) 13 49 43
Fax: (0 39 96) 1 57 21 90
E-Mail: info@segelcenter-warnow.de
Internet: www.portpilot.de
Ermäßigung (für ADAC-Mitglieder mit Vorlage von ADAC-Clubkarte und gültigem IBS vom ADAC):
10% auf Tages-/Dauerliegeplätze
5% auf technische Einrichtungen
12% auf Segel- und Motorbootschule

16. Liste der führerscheinfreien Sportbootmotoren

Ab Seite 44 finden Sie eine Liste der fahrerlaubnisfreien Sportbootmotoren, die im April 2008 vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie herausgegeben wurde. Sportboote mit einem Motor, dessen Leistung an der Propellerwelle maximal 3,68 kW (bzw. 5 PS) beträgt, dürfen im Geltungsbereich der Sportbootführerscheinverordnungen See und Binnen ohne Führerschein geführt werden. Die Liste enthält diejenigen Motoren, von denen der Hersteller, Vertreiber oder Importeur für eine bestimmte Bauserie einen Leistungsnachweis einer anerkannten Prüfinstitution (z.B. TÜV, TU oder FH) vorgelegt hat.

17. Verzeichnis der See- und Binnenschifffahrtsstraßen

Seeschifffahrtsstraßen:
(1) Die Verordnung der Seeschifffahrtsstraßenordnung gilt auf den Seeschifffahrtsstraßen mit Ausnahme der Emsmündung, die im Osten durch eine Verbindungslinie zwischen dem Pilsumer Watt (53° 29’ 08’’ N; 07° 01’ 52’’ O), Borkum (53° 34’ 06’’ N; 006° 45’ 31’’ E) und dem Schnittpunkt der Koordinaten 53° 39’ 35’’ N; 006° 35’ 00’’ E begrenzt wird. Seeschifffahrtsstraßen im Sinne der Verordnung sind: die Wasserflächen zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der Binnenwasserstraßen und einer Linie von drei Seemeilen Abstand seewärts der Basislinie, die durchgehend durch Sichtzeichen B. 11 der Anlage I begrenzten Wasserflächen der seewärtigen Teile der Fahrwasser im Küstenmeer. Darüber hinaus sind Seeschifffahrtsstraßen im Sinne der Verordnung die Wasserflächen zwischen den Ufern der nachstehend bezeichneten Teile der angrenzenden Binnenwasserstraßen:

Weser bis zur Nordwestkante der Eisenbahnbrücke in Bremen mit den Nebenarmen Schweiburg, Rechter Nebenarm, Rekumer Loch und Westergate;

Lesum und Wümme bis zur Ostkante der Franzosenbrücke in Borgfeld;

Hunte bis zum Hafen Oldenburg einerseits und bis 140 Meter unterhalb der Amalienbrücke in Oldenburg andererseits;

Elbe bis zur unteren Grenze des Hamburger Hafens mit der Wischhafener Süderelbe von km 8,03 bis zur Mündung in die Elbe), dem Ruthenstrom (von km 3,75 bis zur Mündung in die Elbe) und der Bützflether Süderelbe (von km 0,69 bis zur Mündung in die Elbe);

Oste bis zur Nordostkante des Mühlenwehres in Bremervörde;

Freiburger Hafenpriel bis zur Ostkante der Deichschleuse in Freiburg an der Elbe;

Schwinge bis zur Nordkante der Salztorschleuse in Stade;

Lühe bis zum Unterwasser der Au-Mühle in Horneburg;

Este bis zum Unterwasser der Schleuse in Buxtehude;

Stör bis zum Pegel in Rensing;

Krückau bis zur Südwestkante der im Verlauf der Straße Wedenkamp liegenden Straßenbrücke in Elmshorn;

Pinnau bis zur Südwestkante der Eisenbahnbrücke in Pinneberg;

Eider bis Rendsburg und Sorge bis zur Südwestkante der im Verlauf der Bundesstraße 202 liegenden Straßenbrücke an der Sandschleuse;

Gieselaukanal

Nord-Ostsee-Kanal – einschließlich Audorfer See und Schirnauer See – von der Verbindungslinie zwischen den Molenköpfen in Brunsbüttel bis zu der Verbindungslinie zwischen den Einfahrtsfeuern in Kiel-Holtenau mit Obereidersee mit Enge, Borgstedter See mit Enge, Flemhuder See und Achterwehrer Schifffahrtskanal;

Trave bis zur Nordwestkante der Eisenbahnhubbrücke und der Nordkante der Holstenbrücke (Stadttrave) in Lübeck mit Pötenitzer Wiek, Dassower See und den Altarmen an der Teerhofinsel;

Warnow mit Nebenarmen am Mühlendamm bis zur Südkante der Eisenbahnbrücke Rostock–Stralsund;

Ryck bis zur Ostkante der Steinbecker Brücke in Greifswald;

Uecker bis zur Südwestkante der Straßenbrücke in Ueckermünde.

Auszug und Quelle: Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung
(2) Auf den Wasserflächen zwischen der seewärtigen Begrenzung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres sind lediglich § 2 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 13 Buchstabe b, Nr. 22 bis 25 und 27, die §§ 3, 4, 5, 7 und § 32 Abs. 3, § 35 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 55 bis 61 anzuwenden.
(3) Die Verordnung gilt im Bereich der Seeschifffahrtsstraßen auch auf den bundeseigenen Schifffahrtsanlagen, den dem Verkehr auf den Bundeswasserstraßen dienenden Grundstücken und in den öffentlichen bundeseigenen Häfen.
(4) Im Geltungsbereich dieser Verordnung gelten die Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See – Kollisionsverhütungsregeln (Anlage zu § 1 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 813), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 6 der Verordnung vom 7. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3744)) in der jeweils für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Fassung, so weit diese Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Binnenschifffahrtsstraßen:
Auf den nachfolgenden Wasserstraßen gilt die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung; wobei der Schiffsverkehr auf Rhein, Mosel und Donau durch besondere Polizeiverordnungen geregelt wird.

Neckar von der Mündung in den Rhein bis zur Gemeindegrenze Wernau/Plochingen bei km 203.1.

Main von der Mündung in den Rhein bis km 387.69 (oberhalb der Eisenbahnbrücke Hallstadt).

Main-Donau-Kanal von der Abzweigung aus dem Main bis zur Einmündung in die Donau bei Kelheim einschließlich Regnitz vom Main bis unterhalb der Schleuse Bamberg und von oberhalb des Hochwassersperrtores Neuses bis unterhalb der Schleuse Hausen sowie Altmühl von unterhalb der Schleuse Dietfurt bis zur Donau;

- **Regnitz** von 170 m oberhalb der Brückenachse des Wehres Bamberg bis zur Einmündung in den Main-Donau-Kanal, von der Abzweigung aus dem Main-Donau-Kanal bis 150 m unterhalb des Wehres Neuses (Regnitz-km 21,79), von 270 m oberhalb der Brückenachse des Wehres Hausen bis zur Einmündung in den Main-Donau-Kanal

- **Altmühl** 90 m oberhalb der Brückenachse des Wehres Dietfurt bis zur Einmündung in den Main-Donau-Kanal.

Saar von der Mündung in **die** Mosel bis zur Bundesgrenze bei Sarrgemünd.

Lahn von der Mündung in den Rhein bis zum Unterwasser des Badenburger Wehres oberhalb Gießen (km -11,08).

Schifffahrtsweg Rhein-Kleve Griethauser Altrhein von der Mündung in den Rhein bis Griethausen und dem Spoykanal vom Unterwasser der Schleuse Brienen bis zum Hafen Kleve (km 1,78).

Norddeutsche Kanäle:

Ruhr von der Mündung in den Rhein bis oberhalb der Schlossbrücke in Mülheim (km 12,21), die vom Rhein bis zum Verbindungskanal als zweite Einmündung des Rhein-Herne-Kanals gilt;

Rhein-Herne-Kanal von der Abzweigung aus dem Ruhrorter Hafen (km 0,16) bis zur Einmündung in den Dortmund-Ems-Kanal bei Henrichenburg mit Verbindungskanal zur Ruhr;

Wesel-Datteln-Kanal von der Abzweigung aus dem Rhein bis zur Einmündung in den Dortmund-Ems-Kanal bei Datteln;

Datteln-Hamm-Kanal von der Abzweigung aus dem Dortmund-Ems-Kanal bei Datteln bis Schmehausen (km 47,20);

Dortmund-Ems-Kanal vom Hafen Dortmund (km 1,44) und von der Einmündung des Rhein-Herne-Kanals bei Henrichenburg bis Papenburg (Verbindungslinie zwischen dem Diemer Schöpfwerk und dem Deichdurchlass bei Halte) einschließlich
Ems von Gleesen bis Hanekenfähr,

Hase von der Einmündung in den Dortmund-Ems-Kanal bis zur Mündung in die Ems und **Ems** von Meppen bis Papenburg mit Ems-Hase-Kanal Hanekenfähr und Meppen;

Ems von oberhalb der Eisenbahnbrücke südlich Rheine (km 44,78) bis zur Einmündung in den Dortmund-Ems-Kanal bei Gleesen und von Hanekenfähr bis Meppen;

Hase von oberhalb der Einmündung des Ems-Hase-Kanals (km 165,02 H) bis zur Einmündung in den Dortmund-Ems-Kanal;

Küstenkanal von der Einmündung in den Dortmund-Ems-Kanal (Ems) bei Dörpen bis 140 m unterhalb der Amalienbrücke in Oldenburg einschließlich **Hunte** von der Einmündung des Landesgewässers Hunte bis 140 m unterhalb der Amalienbrücke in Oldenburg mit Stichkanal Dörpen bis km 64,47;

Elisabethfehnkanal von der Abzweigung aus dem Küstenkanal bei Kampe bis zur Einmündung in die Sagter Ems;

Leda von der Einfahrt in den Vorhafen der Seeschleuse von Leer bis zur Einmündung der Sagter Ems und die **Sagter Ems** von der Leda bis zur Einmündung des Elisabethfehnkanals;

Ems-Seitenkanal von der Abzweigung aus der Ems in Oldersum bis zum Unterhaupt der Borßumer Schleuse in Emden;

Mittellandkanal von der Abzweigung aus dem Dortmund-Ems-Kanal bei Bergeshövede bis zum Übergang in den Elbe-Havel-Kanal (Unterwasser Schleuse Hohenwarte-km MLK-EHK 325,700) mit dem Stichkanal Ibbenbüren bis km 1,11, Stichkanal Osnabrück bis km 13,00, Verbindungskanal Nord zur Weser, Verbindungskanal Süd zur Weser, Stichkanal Hannover-Linden bis km 10,75, Stichkanal Misburg bis km 0,92, Stichkanal Hildesheim bis km 14,40, Stichkanal Salzgitter bis km 17,96, Rothenseer Verbindungskanal (zur Elbe);

Elbe-Seitenkanal von der Abzweigung aus dem Mittellandkanal bei Edesbüttel bis zur Einmündung in die Elbe bei Artlenburg

Elbe-Havel-Kanal von dem Übergang aus dem Mittellandkanal (Unterwasser Schleuse Hohenwarte-km MLK/EHK 325,700) bis zur Einmündung in die Untere Havel-Wasserstraße einschließlich Großer Wendsee mit Niegripper Verbindungskanal (zur Elbe), Niegripper Altkanal bis km 0,45, Pareyer Verbindungskanal (zur Elbe) nebst Baggerelbe, Bergzower Altkanal bis km 28,62, Altenplathower Altkanal, Rossdorfer Altkanal, Woltersdorfer Altkanal, Wasserstraße Kleiner Wendsee-Wusterwitzer See.

Weser von Hann. Münden bis zur Nordwestkante der Eisenbahnbrücke in Bremen mit Kleiner Weser in Bremen bis zur unterstromigen Kante der Wehranlage am Teerhof;

Werra von Falken (km 0,78) bis zum Anfang der Weser.

Fulda von Mecklar (km 0,00) bis zum Anfang der Weser.

Aller von Mühlenwehr in Celle (km 0,25) bis zur Mündung in die Weser undder Leine von der Ihmemündung bis zur Mündung in die Aller, auf dem Schnellen Graben vom Unterwasser des Wehres bis zur Einmündung in die Ihme und auf der Ihme vom Schnellen Graben bis zur Mündung in die Leine mit Verbindungskanal zur Leine.

Elbe von der deutsch-tschechischen Grenze bei Schöna bis zur oberen Grenze des Hamburger Hafens (km 607,50) mit Jeetzel bis zur Nordwestkante der Drahwehnertorbrücke in Hitzacker.

Ilmenau von der Mündung in die Elbe bis zur Nordwestkante der Brausebrücke an der Abtsmühle in Lüneburg anzuwenden.

Elbe-Lübeck-Kanal von der Einmündung in die Elbe bis zur Abzweigung aus der Trave, 71 m nordöstlich der Achse der Geniner Straßenbrücke.

Kanaltrave von der Abzweigung des Elbe-Lübeck-Kanals bis zur Nordwestkante der Eisenbahnbrücke in Lübeck mit Nebenarm An der Lachswehr von der Abzweigung aus der Kanaltrave bis zur Einmündung in den Stadtgraben, Nebenarm Stadttrave von der Abzweigung aus der Kanaltrave bis zur Nordkante der Holstenbrücke in Lübeck.

Spree-Oder-Wasserstraße von der Abzweigung aus der Havel-Oder-Wasserstraße bei Spandau bis zur Einmündung in die Oder einschließlich Untere Spree, Berliner Spree, Treptower Spree, Dahme (Langer See), Oder-Spree-Kanal und Fürstenwalder Spree mit Ruhlebener Altarm, Landwehrkanal, Spreekanal, Rummelsburger See, Müggelspree von der Einmündung in die Spree-Oder-Wasserstraße bis km 11,85 einschließlich Großer Müggelsee und vom Unterwasser des Wehres Große Tränke (km 44,85) bis zur Abzweigung aus der Spree-Oder-Wasserstraße, Große Krampe, Wasserstraße Seddinsee und Gosener Kanal, Gosener Graben, Dehmsee-Einfahrt bis km 0,35, Drahendorfer Spree bis km 0,40, Kersdorfer See-Einfahrt bis km 0,12, Neuhauser Speisekanal bis zum Ende des unteren Schleusenvorhafens Neuhaus, Kleiner Müllroser See bis zur Mündung der Schlaube, Brieskower Kanal bis km 0,55.

Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal von der Abzweigung aus der Havel-Oder-Wasserstraße (Spandauer Havel) bis zur Einmündung in die Spree-Oder-Wasserstraße, Humboldthafen, mit Westhafen-Verbindungskanal, Westhafenkanal nebst Charlottenburger Verbindungskanal (zur Spree).

Teltowkanal von der Abzweigung aus der Unteren Havel-Wasserstraße (Potsdamer Havel) bis zur Einmündung in die Spree-Oder-Wasserstraße (Dahme) einschließlich Glienicker Lake, Griebnitzsee und Kleinmachnower See mit Griebnitzkanal einschließlich Stölpchensee, Pohlesee und Kleiner Wannsee, Zehlendorfer Stichkanal, Britzer Verbindungskanal (zur Spree).

Rüdersdorfer Gewässern von der Einmündung des Gosener Kanals bis zum Stienitzsee (km 11,35) einschließlich Dämeritzsee, Flakensee, Kalksee, Stolpgraben, Hohler See und Strausberger Mühlenfließ mit Löcknitz bis km 10,65 einschließlich Werlsee, Peetzsee und Müllensee, Stichkanal Langerhanskanal einschließlich Kriensee.

Dahme-Wasserstraße von der Einmündung in die Spree-Oder-Wasserstraße bei Schmöckwitz bis Prieros (km 26,04) einschließlich Zeuthener See, Sellenzugsee, Krimnicksee, Krüpelsee und Dolgensee mit Wernsdorfer Seenkette bis km 8,60 einschließlich Großer Zug, Krossinsee und Wernsdorfer See, Möllenzugsee, Notte bis km 1,00, Zernsdorfer Lanke, Storkower Gewässer einschließlich Langer See, Wolziger See, Storkower Kanal, Storkower See und Scharmützelsee, Teupitzer Gewässer einschließlich Huschtesee, Schmöldesee, Hölzerner See, Klein Köriser See, Kleiner und Großer Moddersee, Schulzensee, Zemminsee, Schweriner See und Teupitzer See.

Untere Havel-Wasserstraße von der Spreemündung bei Spandau bis zur Einmündung des Havelberger Schleusenkanals in die Elbe einschließlich Pichelsdorfer Havel (Pichelssee), Kladower Seestrecke, Jungfernsee, Sacrow-Paretzer Kanal (Weißer See), Brandenburger Oberhavel (Trebelsee), Silokanal, Quenzsee und Plauer See mit Großer Wannsee, Potsdamer Havel

einschließlich Tiefer See, Templiner See, Großer und Kleiner Zernsee nebst Petziensee, Schwielowsee, Glindowsee und Wublitz (Schlänitzsee) bis km 8,85, Nedlitzer Alte Fahrt nebst Lehnitzsee und Krampnitzsee, Ketziner Havel, Brandenburger Stadtkanal, Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße bis km 21,80, Brandenburger Niederhavel, Breitlingsee und Möserscher See, Rathenower Havel einschließlich Rathenower Stadtkanal, Hohennauener Wasserstraße bis km 10,40 einschließlich Hohennauener Kanal, Hohennauener See und Ferchesarer See, Mündungsstrecke Untere Havel bis Gnevsdorfer Vorfluter (km 156,75) und dem Havelkanal.

Havel-Oder-Wasserstraße von der Spreemündung bei Spandau bis zur Einmündung in die Westoder einschließlich Spandauer Havel (Nieder Neuendorfer See), Oder-Havel-Kanal (Lehnitzsee), Oderberger Gewässer (Lieper See, Oderberger See, Alte Oder) und Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße mit Tegeler See, Veltener Stichkanal, Oranienburger Kanal, Friedrichsthaler Havel, Malzer Kanal (bei Malz), Oranienburger Havel nebst Großer Wehrarm Sachsenhausen, Finowkanal nebst Mäckerseekanal (Mäckersee), Werbelliner Gewässer von km 2,73 einschließlich Werbellinkanal, Pechteichsee und Werbellinsee, Wriezener Alte Oder bis Bralitz (km 2,50), Verbindungskanal Hohensaaten Ost (zur Oder), Verbindungskanal Schwedter Querfahrt (zur Oder).

Obere Havel-Wasserstraße von der Einmündung des Malzer Kanals in die Havel-Oder-Wasserstraße bis Neustrelitz einschließlich Malzer Kanal, Vosskanal, Obere Havel (Stolpsee, Baalensee, Röblinsee, Ziernsee, Ostteil des Ellenbogensees, Großer und Kleiner Priepertsee, Finowsee, Woblitzsee) und Kammerkanal (Zierker See) mit Wentow-Gewässer einschließlich Wentowkanal, Großer und Kleiner Wentowsee nebst Tornowfließ, Templiner Gewässer einschließlich Templiner Wasser, Kuhwallsee, Kleiner Lankensee, Röddelinsee, Templiner Kanal, Templiner See, Bruchsee, Fährsee und Zaarsee nebst Großer Lankensee und Gleuensee (Gleuenfließ), Lychener Gewässer einschließlich Haussee, Woblitz, Großer Lychensee und Stadtsee, Schwedtsee, Menowsee, Wangnitzsee, Quassower Havel von der Einmündung in den Woblitzsee bis Unterwasser Schleuse Zwenzow einschließlich Großer Labussee.

Müritz-Havel-Wasserstraße von der Einmündung in die Obere Havel-Wasserstraße bis zur Abzweigung aus der Müritz-Elde-Wasserstraße einschließlich Westteil des Ellenbogensees, Nordteil des Großen Pälitzsees, Ostteil des Kleinen Pälitzsees, Canower See, Labussee, Kleiner Peetschsee, Ostteil des Vilzsees, Mössenseee, Zotzensee und Mirower Kanal (Ragunsee, Sumpfsee) mit Südwestteil des Großen Pälitzsee, Rheinsberger Gewässer einschließlich Südteil des Kleinen Pälitzsees, Wolfsbrucher Kanal, Tietzowsee, Schlabornsee, Großer Rheinsberger See und Grienericksee nebst Prebelowsee, Zechliner Gewässer (Zootzenkanal, Zootzensee, Großer Zechliner See, Schwarzer See) und Dollgowsee (Dollgowkanal), Großer Peetschsee, Westteil des Vilzsees und Mirower Adlersee bis Holmer Kamp (km 3,00), Mirower See, Bolter Kanal von der Ostkante des Straßendurchlasses im Unterwasser Wehr Bolt bis zur Abzweigung aus der Müritz-Elde-Wasserstraße und

Müritz-Elde-Wasserstraße von der Einmündung des Elde-Seitenkanals in die Elbe bis Buchholz (km 180,00) einschließlich Elde-Seitenkanal und Mecklenburgische Oberseen (Plauer See, Petersdorfer See, Malchower See, Fleesensee, Kölpinsee, Müritz) mit Stör-Wasserstraße einschließlich Störkanal und Schweriner See nebst Ziegelsee von der Einmündung des Stangengrabens in den Schweriner Innensee bis zur Abzweigung des Wickendorfer Kanals aus dem Schweriner Außensee.

Saale von der Mündung in die Elbe bis Bad Dürrenberg (km 124,16) und

Saale-Leipzig-Kanal vom Sicherheitstor West (km 7,70) bis zum Hafen Leipzig (km 18,76).

Oder von km 542,40 bis km 704,10;

Westoder von km 0,00 bis km 17,10 und

Lausitzer Neiße von der Mündung in die Oder bis km 0,665 (von km 665 bis Guben gelten ausschließlich Vorschriften des Landes Brandenburg) sowie auf den Verbindungsstrecken zu den an diesen Wasserstraßen gelegenen Häfen.

Peene von der Einmündung des Malchiner Peenekanals in die Westpeene (km 2,50) bis zur Mündung in den Peenestrom einschließlich Westpeene, Kummerower See und Richtgraben.

Rhein von der deutsch-schweizerischen Landesgrenze bei Basel (km 170,0) bis zur Landesgrenze zu den Niederlanden unterhalb Emmerich (km 857,68 r. Ufer und km 865,48 l. Ufer). Es gilt die Rheinschifffahrtspolizeiverordnung.

Mosel von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland bis zu der Mündung in den Rhein. Es gilt die Moselschifffahrtspolizeiverordnung.

Donau von Kehlheim (km 2414,72) bis Jochenstein (km 2201.77) sowie Regen von km 0.0 bis zum unteren Schleusenhafen der Donauschleuse Regensburg. Es gilt die Donauschifffahrtspolizei-verordnung.

18. Amtliche Liste der Wassermotorräder als ziehende Fahrzeuge beim Wasserskilaufen

Bombardier

XP 5857/5854	GTI 5647/5657	XP DI 6130
XP 800 5856	GTSint 5639	LRV DI 5771
SPX 5877	GTX 5653/5669	RX DI 6122
XP 5858/5859	GTX ltd 5544/5545	GTI LE 6135/6136
GTI 5866/5867	GTX di 5649/5659	GTI LE RFI 6139/6140
GSX 5620	GTX rfi 5648/5658/5515/5516	GTI RFI 6137/6138
GTX 5640	LRV 5688	XP DI 6151/6152
SP 5879	XP 5651/5655	GTI RFI 125B
SPX 5661/5834	GS 5548/5518/5519	GTI LE RFI 135B
GS/GSI 5621/5622	GSXrfi 5549	GTI 105B
GTS 5818	GTXrfi 5524/5525/5553/5555	GTX 4-Tec 145B
GTI 5641	GTX 5526/5527/5538/5539	GTX 4-Tec Wake 155B
GSX 5624	GTX di 5528/5529/5540/5541	GTX 4-Tec LTD 185B
GTX 5642	RX 5532/5533/5542/5543	RXT 175B 175D
XP 5662/5833	RX di 5534/5535/5536/5537	RXP 215B 215D
SPX 5838/5839	LRV 5697	GTX/GTX SC 146
GS 5626/5844	GTI 5552/5522/5523	GTX 4-Tec Wale 156B
GTI 5836/5841	GTS 5520/5521/5551	GTX 4-Tec LTD 186B
GSX ltd 5629/5845	XP 5530/5531	RXT 176B/176D
GSX ltd 97 5625	RX 5579/5580/5581/5582	PXP 216B/216D
GTX rfi 5666/5843	RX di 5583/5584/5585/5586/5591/5592	GTI SE 146B
GTS 5819	GTX 5587/5588	GTI STD 136B
GTX ltd 5837/5842	GTX di 5563/5564/5595/5596	GTI STD R 256B
XP ltd 5665/5667	GTX 4-TEC 5573/5574/5593/5594	GTX 4-Tec 147B
GS 5847/5846	GTX rfi 5565/5566	GTX 4-Tec Wake 157B
GSX ltd 5849/5848	GTI 5558/5559	GTX 4-Tec LTD 187B
GSX rfi 5637/5652/5638/5829	GTI le 5560/5561	RXT 177B 177D
GTI 5885/5884	LRV di 5460	RXP 217B 217D
GTS 5883	XP 5577/5578	RXP 287B
GTX ltd 5889/5888	GTX DI 6118	GTI 247B 307B 237B 257B
GRX rfi 5887/5886	GTI LE 6101	
SPX 5828/5636	GTI 5568/5597	
XP ltd 5869/5868	GTX 4-TEC 6111	
GS 5644/5827	GTX 4-TEC TR.CR. 6125	
GSX rfi 5645/5654	GTX 4-TEC SC 6105/6128	
RX di 5646/5656	GTX 4-TEC SC LIM. 6107	
RX 5513/5514	GTI LE RFI 6103	

Kawasaki

Jet Ski STX-12F	Jet Ski 900 STX	Jet Ski STX-15F
Jet Ski 1200 STX-R	Jet Ski 750 STX	Jet Ski Ultra 250X
Jet Ski 1100 STX D.I.	Jet Ski Ultra 150	
Jet Ski 1000 STX	Jet Ski STX-15F	

Yamaha

Wave Runner GP 800 R	Wave Runner FX 160 Cruiser	Wave Runner FX (HO)
Wave Runner GP 1200 R	Wave Runner FX HO	Wave Runner Cruiser (HO)
Wave Runner XL 700	Wave Runner FX HO Cruiser	Wave Runner XL 800
Wave Runner XLT 800	Wave Runner VX Sport	
Wave Runner XLT 1200	Wave Runner VX Deluxe	
Super Venture 1200	Wave Runner XL 1200	
Wave Runner FX 140	Wave Runner FX	
Wave Runner GP1300R	Wave Runner VX	
Wave Runner FX 140 Cruiser	Wave Runner VX Deluxe	
Wave Runner FX 160	Wave Runner VX Cruiser	

19. Charterscheinreviere

Nr.	Wasserstraße	von (km)	bis (km)	Beschränkungen
1	Dahme-Wasserstraße mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken gemäß §21.01 Buchstabe e der BinSchStrO	10,3	26,04	
2	Havel-Oder-Wasserstraße(HOW)			
2.1	Finowkanal	89,3 (Schleuse Liepe)	57,37 (Zerpenschleuse)	
2.2	Werbelliner Gewässer	4	19,8	
3	Lahn	70	137,07 (Hafen Lahnstein)	
4	Müritz-Elde-Wasserstraße (MEW)			
4.1	MEW	0,95 (Schleuse Dömitz)	121 (Beginn Plauer See)	
4.2	MEW – Plauer See	121 (Beginn Plauer See)	126 (Lenz)	3) 6) 9) 10) 11)
4.3	MEW	126 (Lenz)	152,50 (Klinik an der Müritz)	3) 6) 9)
4.4	MEW	152,50 (Klinik an der Müritz)	167 (Ausfahrt Hafendorf Claassee)	3) 9) 10) 12) 13)
4.5	MEW	167 (Ausfahrt Hafendorf Claassee)	180 (Buchholz)	
4.6	Stör-Wasserstraße	0,0 (Einmündung in die MEW)	19,88 (Einmündung in den Schweriner See)	
4.7	Stör-Wasserstraße	19,88	44,70 (Hohen Viecheln)	3) 6) 9)
5	Müritz-Havel-Wasserstraße (MHW) mit Haupt- und Nebenstrecken gemäß § 24.01 Buchstabe b der Binnenschifffahrtsstraßen Ordnung (BinSchStrO)	0,0	31,8	
6	Obere-Havel-Wasserstraße (OHW)			
6.1	OHW mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken gemäß§ 24,01 Buchstabe a der BinSchStrO	Mzk 43,95 (Schleuse Liebenwalde)	15,9 (Schleuse Zehdenick)	
6.2	Obere Havel-Wasserstraße (OHW) mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken gemäß §24.01 Buchstabe a der BinSchStrO	15,9 (Schleuse Zehdenick)	94,4 (Hafen Neustrelitz)	

Nr.	Wasserstraße	von (km)	bis (km)	Beschränkungen
7	Peene	2,50 (Malchin)	a) 34,9 (Demmin) b) 104,60 (Peenestrom) für Inhaber des Sportbootführerscheins-See oder eines gleichgestellten Befähigungszeugnisses	Kummerower See: 3)
8	Rüdersdorfer Gewässer mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken gemäß § 21.01 Buchstabe d der BinSchStrO	0	3,78 (Schleuse Woltersdorf)	
9	Saale	89,2 (Schleuse Trotha)	115,22 (Rischmühlenschleuse)	
10	Saar	87,6	dt.-franz. Grenze	
11	Spree-Oder-Wasserstraße (SOW)			
11.1	Drahendorfer Spree	Gesamtstrecke		
11.2	Gosener Kanal	Gesamtstrecke		
11.3	Neuhauser Speisekanal	Gesamtstrecke		
11.4	Seddinsee	Gesamtstrecke		
12	Untere Havel-Wasserstraße (UHW)			
12.1	Potsdamer Havel (PHv) mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken gemäß § 22.01 Buchstabe a der BinSchStrO	28,0 (Babelsberger Enge)	0,0 (Einmündung in die UHW)	Schwielowsee: 3)
12.2	UHW mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken gem. § 22.01 Buchstabe a der BinSchStrO einschl. Beetzsee-Riewendsee- Wasserstraße	56,0 (Brandenburg)	67,5 Plaue	4) Brandenburger Niederhavel: 1); Silokanal: 2); Plauer See und Breitingsee: 3); Plauer See: km 63,2 km 67,0; 7) Kreuzungsbereich bei km 56 und km 67; 8)
12.3	UHW mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken gemäß § 22.01 Buchstabe a der BinSchStrO	67,5 (Plaue)	145,8 (Havelberg)	5)
12.4	Untere Havel Mündungsstrecke mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken gem. § 22.01 Buchstabe a der BinSchStrO	145,8 (Havelberg)	156,0 (Quitzöbel)	5)

1) Fahrterlaubnis.
2) Fahrverbot.
3) Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort.
4) Fahrverbot, wenn der Inhaber der Charterbescheinigung nicht mindestens 2 Tage Fahrpraxis seit Antritt der Fahrt nachweisen kann.
5) Fahrverbot bei Wasserständen am Unterpegel Rathenow von mehr als 130 cm.
6) Durchfahrt nur in der bezeichneten Fahrrinne.
7) Durchfahrt nur am jeweils äußersten Rand der Fahrrinne (Tonnenstrich).
8) Das Überqueren der UHW ist nur erlaubt, wenn dies sicher möglich ist. Der Inhaber der Charterbescheinigung hat sich vor dem Überqueren der UHW von der Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße in Richtung Brandenburger Niederhavel mit der Vorstadtschleuse Brandenburg in Verbindung zu setzen und zu erfragen, ob die UHW frei ist.
9) Alle Personen müssen Rettungswesten tragen.
10) Telefonischer Abruf über Befahrbarkeit beim Unternehmen vor Einfahrt (Wind, Wetter).
11) Telefonische Meldung beim Unternehmen nach der Durchfahrt.
12) Fahrt nur entlang der Fahrrinnenbezeichnung des westlichen Ufers.
13) Telefonische Meldung beim Unternehmen am Zielort oder bei Fahrtunterbrechung.

Liste der führerscheinfreien Sportbootmotoren

("Freiliste" im Geltungsbereich der Sportbootführerscheinverordnungen See und Binnen)

Stand: September 2009

BUNDESAMT FÜR SEESCHIFFFAHRT UND HYDROGRAPHIE

lfd. Nr.	Hersteller	Typ	Größte Nutzleistung	Prüf- bzw. Aufnahmedatum in die Liste	Bemerkungen
Nr.	2	3	4	5	6
1	Aspera Motors	MEP 7	**2,13 kW**	vor 1982	
2	BMW	D 5	**3,57 kW**	vor 1982	
3	Chrysler	6 HP (60; 61; 62; 64; 67)	**3,64 kW**	vor 1982	
4	Evinrude	6 (BG; BGL)	**3,68 kW**	vor 1982	
5	Evinrude	6 (BE; BF; BFL; DR; DRL)	**3,60 kW**	03.82/03.1988	baugleich mit 13
6	Force	3 (MH)	**2,20 kW**	02.98	
7	Force	5 (MH)	**3,68 kW**	02.98	
8	Honda	50 EH	**3,40 kW**	11.79/02.1982	ab Ser.Nr. BF 75-120 0001 **3,53** kW
75	Honda	BF 2 (D1; D2; SCHA; LCHA)	**1,48 kW**	09.2002	
76	Honda	BF 4.5	**3,29 kW**	09.2002	
77	Honda	BF 5 (A1; A2; SA; LA)	**3,66 kW**	09.2002	
78	Honda	BF 6	**3,68 kW**	09.2002	Leistungsred. d. Drosselklappe
79	Honda	BF 6 CH	**3,67 kW**	09.2002	Leistungsred. d. Blende
80	Honda	BF 8	**3,68 kW**	12.2002	Leistungsred. d. Blende In.dm. 10 mm mit Vergaser-Hauptdüse Größe 98
9	Johnson	3,3	**2,58 kW**	06.1995	
10	Johnson	CD (22; 23; 24; 25)	**3,38 kW**	vor 1982	
11	Johnson	6R (69; 70; 71; 72); 6BR 73; 6BA (74; 75)	**3,38 kW**	vor 1982	
12	Johnson	6 (BG; BGL)	**3,41 kW**	vor 1982	
13	Johnson	6 (BF; BFL; DR; DRL)	**3,60 kW**	03.82/03.1988	baugleich mit 5
81	Johnson	J6R	**3,64 kW**	04.2003	Leistungsred. d. Vergaser-Hauptdüse Id-Nr. 31
14	König	4,206910	**1,82 kW**	vor 1982	
15	Mariner	2 M	**1,47 kW**	02.1983	baugleich mit 58
16	Mariner	2 (M; MH) Lightning	**1,18 kW**	03.1997	baugleich mit 26
17	Mariner	2,5 (M) EU	**1,84 kW**	06.1991/03.2007	baugleich mit 28
18	Mariner	3,3 (MH) 3,5M, 3,5ML-EU	**2,26 kW**	09.1992	
83	Mariner *	3,5 (M, ML) EU	**2,60 kW**	03.2007	baugleich mit 84
19	Mariner	4 (M; ML; MH)	**2,66 kW**	02.1983	baugleich mit 61
20	Mariner	F4 (4 HP)	**3,19 kW**	03.1999	baugleich mit 36
21	Mariner	F5 (5 HP)	**3,68 kW**	04.1999	baugleich mit 37
22	Mariner	5 (M; ML; MH)	**3,27 kW**	02.1983	baugleich mit 65
23	Mariner	6 (M; ML)	**3,56 kW**	01.83/07.1985	ab Ser.Nr. 000777/6D (Normalschaft) bzw. 300293/6D (Langschaft) **3,49** kW, ab Modelljahr '87 (Leistung > **3,68** kW
24	Mariner	6 (B; BL)	**3,56 kW**	01.1983	baugleich mit 23 und 68
25	Mariner	6 (M; ML) - "3,68 kW"	**3,68 kW**	03.1987	gedrosselt, baugleich mit 40

Liste der führerscheinfreien Sportbootmotoren

("Freiliste" im Geltungsbereich der Sportbootführerscheinverordnungen See und Binnen)

Stand: September 2009

BUNDESAMT FÜR SEESCHIFFFAHRT UND HYDROGRAPHIE

lfd. Nr.	Hersteller	Typ	Größte Nutzleistung	Prüf- bzw. Aufnahmedatum in die Liste	Bemerkungen
Nr.	2	3	4	5	6
26	Mercury	2 (M;MH) Lightning	**1,18 kW**	03.1997	baugleich mit 16
27	Mercury	MERC 2,2 (M)	**1,55 kW**	02.1986	
28	Mercury	MERC 2,5 (M) EU	**1,84 kW**	09.1990/03.2007	baugleich mit 17
29	Mercury	3,3	**2,32 kW**	09.1992	
30	Mercury	MERC 3,5 (M; ML) EU	**1,92 kW**	04.1983	
31	Mercury	MERC 3,6	**1,92 kW**	03.1980	
32	Mercury	MERC 4	**2,08 kW**	vor 1982	bis einschl. Modelljahr '78: MERC 40
84	Mercury *	3,5 (M, ML) EU	**2,60 kW**	03.2007	baugleich mit 83
33	Mercury	MERC 4 (M;ML;MLSP)	**2,65 kW**	03.1986	
34	Mercury	MERC 4 (M;ML)	**2,96 kW**	01.1987	ab Modelljahr '87
35	Mercury	MERC 4,5	**2,65 kW**	vor 1982	bis einschl. Modelljahr '78: MERC 45
36	Mercury	F4 (4 HP)	**3,19 kW**	03.1999	baugleich mit 20
37	Mercury	F5 (5 HP)	**3,68 kW**	04.1999	baugleich mit 21
38	Mercury	MERC 5 (ML; MH)	**3,68 kW**	05.1988	
39	Mercury	MERC 6	**3,39 kW**	vor 1982	ab Modelljahr '87 Leistung > **3,68** kW
40	Mercury	MERC 6 (MH) - "3,68 kW"	**3,68 kW**	07.1986	gedrosselt, baugleich mit 25
41	Selva	5 (S125; SI)	**3,50 kW**	vor 1982	
42	Selva	5S (S 130)	**3,50 kW**	vor 1983	
43	Suzuki	DT 2.2 (S)	**1,84 kW**	09.1999	
44	Suzuki	DT 4	**3,45 kW**	09.1999	
45	Suzuki	DT 5Y (neu)	**3,68 kW**	09.1999	Leistungsred. d. Blende
46	Suzuki	DT 5Y (alt)	**3,60 kW**	vor 1982	
47	Suzuki	DT 6 (S/L)	**3,50 kW**	03.1990	gedrosselt
72	Suzuki	DF 4 (S/L)	**2,96 kW**	08.2002	
73	Suzuki	DF 5 (S/L)	**3,64 kW**	08.2002	
82	Suzuki	DF 6 (S/L)	**3,68 kW**	02.2004	Leistungsred. d. Blende In.dm. 17 mm und Vergaser-Hauptdüse Id-Nr. 77,5
89	Suzuki*	DF 8 (5 PS / HP)	**3,68 kW**	09.2009	Leistungsreduzierung durch Drosselklappenanschlag
48	Tohatsu	M 2.5A (A2; S/L)	**1,55 kW**	04.89/04.1999	baugleich mit 27
85	Tohatsu *	MFS 2.5A (3AB)	**1,80 kW**	03.2007	
86	Tohatsu *	MFS 3.5A (3BR)	**2,60 kW**	03.2007	
49	Tohatsu	M 3.5B (B2; S/L)	**2,70 kW**	04.89/04.1999	
50	Tohatsu	M 3.5B	**2,58 kW**	06.1995	
87	Tohatsu *	MFS 4B (3H9)	**2,90 kW**	03.2007	
51	Tohatsu	MF 4A (S/L;SS;SL)	**3,19 kW**	04.1999	baugleich mit 20 und 36
52	Tohatsu	MF 5A (2;SS;SL)	**3,68 kW**	04.1999	baugleich mit 21 und 37
53	Tohatsu	M 5 B (2; S/L; SS/SL)	**3,68 kW**	04.1989	baugleich mit 38
54	Tohatsu	M 6 B (S/L;UL;EP;EPS;EPL)	**3,68 kW**	05.1989	in älteren Listen mit M8 bez.
88	Tohatsu *	MFS 5B (3H6)	**3,68 kW**	03.2007	
55	Tomos	3; 4; 4-electr.	**1,82 kW**	vor 1982	
56	Tomos	4,8	**2,58 kW**	06.1995	
57	Volvo Penta	VP R 75	**3,60 kW**	08.1982	baugleich mit 8

Liste der führerscheinfreien Sportbootmotoren

("Freiliste" im Geltungsbereich der Sportbootführerscheinverordnungen See und Binnen)

Stand: September 2009

BUNDESAMT FÜR SEESCHIFFFAHRT UND HYDROGRAPHIE

lfd. Nr.	Hersteller	Typ	Größte Nutzleistung	Prüf- bzw. Aufnahmedatum in die Liste	Bemerkungen
Nr.	2	3	4	5	6
58	Yamaha	2 (A; B)(MH; S)	**1,47 kW**	03.1983	
74	Yamaha	F2.5A (MH)	**1,83 kW**	08.2002	
59	Yamaha	3 A MH (MALTA; S/L)	**2,20 kW**	05.2000	
60	Yamaha	3.5 (A; AC)	**2,38 kW**	vor 1982	
61	Yamaha	4A (CS; CL; MH) (S)	**2,66 kW**	05.1983	S: mit separatem Tank
62	Yamaha	P65	**2,38 kW**	vor 1982	
63	Yamaha	P95; 5B	**2,83 kW**	vor 1982	
64	Yamaha	F4A (MH; S/L)	**2,94 kW**	05.2000	
65	Yamaha	5 (CS; CL; MH) (S)	**3,27 kW**	05.1983	S: mit separatem Tank
66	Yamaha	6A	**3,48 kW**	vor 1982	
67	Yamaha	6D (M; MH; S/L)	**3,48 kW**	06./10.1983	ab Modelljahr '84 **3,49** kW
68	Yamaha	6B (S/L)	**3,56 kW**	03.1983	ab Ser.Nr. 250746 (Normalschaft) bzw. 550301 (Langschaft) **3,38** kW
69	Yamaha*	F6AMH ab Seriennummer 60N - 1008336	**3,68 kW**	04.2008	Leistungsred. von 4,4 kW auf 3,68 kW Umrüstung nur mit ZUB-F6368-KW-00
70	Yamaha	F6B	**3,66 kW**	01.2000	Leistungsred. von 5,88 kW auf 3,66 kW mittels Vergaser/69F-14301-20 und CDI/69F-85540-00
71	Yamaha	F6B (MH, S/L; Serie 03)	**3,68 kW**	09.2001	bei Drosselklappenwinkel 26,9 Grad
72	Zündapp	304 (03;04)	**3,38 kW**	vor 1982	
	***) neu aufgenommen**	Die in Spalte 3 in Klammern aufgeführten Bezeichnungen kennzeichnen die verschiedenen Ausführungsarten des Motortyps			

Der ADAC – ein starker Club für Wassersportler

Nicht nur für Wassersportneulinge, sondern auch für gestandene Skipper ist es wichtig, sich über die aktuellen Veränderungen z. B. zu den Sportbootführerscheinen oder der Sicherheitsausrüstung zu informieren. Die ADAC-Sportschifffahrt ist ein kompetenter Ansprechpartner bei allen Fragen rund um die Wassertouristik.

■ **Internationaler Bootsschein (IBS)**
Mit dem IBS vom ADAC haben Sie eine weltweit gültige Bootsregistrierung. Beim Befahren deutscher Binnengewässern gilt er als Ausweis über ein amtlich anerkanntes Kennzeichen.

■ **Wassertouristische Länder-, Revier- und Sachinfos**
Infos für Skipper zu Sportbootführerscheinen, zum Gebrauchtbootkauf, Flaggenführung und vielem mehr. Als ADAC-Mitglied erhalten Sie diese Merkblätter gratis.

■ **ADAC-Stützpunkte für die Sportschifffahrt im In- und Ausland**
ADAC-Mitglieder, die ihr Boot beim Club registriert haben, können sich freuen: Das attraktive Stützpunktnetz umfasst mehr als 60 Standorte in acht europäischen Ländern. Je nach Marina erhalten Mitglieder dort Ermäßigung auf Liegeplätze, technische Einrichtungen oder sonstige Serviceangebote.

■ **Charterliste**
Wer ohne eigenes Boot zu neuen Ufern aufbrechen will, bekommt mit der ADAC-Charterliste wertvolle Tipps zum Boots-Charter in Europa und Übersee. Das Verzeichnis enthält Anschriften, Reviere, Bootsklassen und Preise mit Angaben zu Sonderkonditionen für ADAC-Mitglieder.

■ **Clubartikel**
Flaggen, Skipper-Caps, Clubjackenabzeichen sowie weitere sportliche Accessoires hält die Kollektion für ADAC-Skipper bereit.

■ **Wassertourismus-Guide (WTG)**
Optimale und schnelle Törnplanung unter www.adac.de/sportschifffahrt: Die Online-Plattform bietet umfangreiche Informationen, z. B. zu Marinas und Revieren, Sportbootschulen, Wassertankstellen und vielem mehr in Deutschland, Skandinavien, Niederlanden und im Mittelmeer.

■ **ADAC-Wassersportversicherung**
Mit dem IBS vom ADAC erhalten Sie beim Abschluss einer ADAC-WassersportKasko 10% Ermäßigung. ADAC-Mitglieder bekommen weitere 10% Rabatt bei Abschluss der ADAC-WassersportHaftpflicht sowie ADAC-WassersportKasko.

■ **ADAC-Marinaführer Deutschland / Europa**
Der ADAC Marinaführer enthält über 1.600 Marinas an Küsten, Flüssen und Seen in 20 Ländern Europas, umfangreich geprüft und bewertet. Dazu Hafenkarten, Piktogramme und ausführliche Beschreibungen sowie umfassende Infos zum Ansteuern und Anlegen. Erhältlich im Handel und beim ADAC - oder Online auf www.adac.de/verlag
ISBN: 978-3-89905-778-2, Preis: 24,95 Euro (D)

■ **ADAC-Newsletter für Skipper**
ADAC-Mitglieder erhalten auf Wunsch vierzehntägig Informationen und Neuigkeiten – auch aus dem Bereich Wassertourismus – mit dem kostenlosen ADAC-ReiseService-Newsletter. Anmeldung unter www.adac.de/newsletter – Schwerpunkt Reise.

■ **Mehr Informationen unter**
www.adac.de/sportschifffahrt oder sportschifffahrt@adac.de

ADAC